

k

a 057140

NIEDERSÄCHSISCHES  
|  
JAHRBUCH  
FÜR LANDESGESCHICHTE

Neue Folge der »Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen«

Herausgegeben  
von der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen

Band 48



1976

---

AUGUST LAX VERLAGSBUCHHANDLUNG HILDESHEIM

Höheren Gewerbeschule zu Hannover und deren Aufstieg zur Technischen Hochschule innerhalb des industriellen Ausbaus des Landes und in Korrelation dazu. Die Wirkungen der Anstalt und ihre technisch-wissenschaftliche Stellung, die Bedeutung der Tätigkeit Karmarschs, des berühmtesten deutschen Technologen seiner Zeit, im Schnittpunkt der wirtschafts- und technikgeschichtlichen Entwicklung sollte dabei umrissen werden.

Andererseits gewann in den letzten Jahrzehnten des Jahrhunderts die Universität Göttingen als ein „mathematisch-naturwissenschaftliches Emporium“ Deutschlands (Althoff) für die genannten Wechselbeziehungen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Technischen Hochschule ein besonderes und über die hannoverschen bzw. preußischen Verhältnisse weit hinausweisendes Gewicht. Ausgehend von der wissenschaftsorganisatorischen Tätigkeit des Mathematikers Felix Klein und im Rahmen planvoller, wirtschaftspolitisch motivierter Wissenschafts- und Hochschulpolitik erfolgten von hier aus entscheidende Antriebe, die in neuer und notwendiger Weise zu einer „Dauerunion“ von Technik, Wissenschaft und Industrie geführt haben.

Die hannoversche Entwicklung besitzt auf diesem Felde innerhalb des komplexen Gesamthemas eine in vieler Hinsicht exemplarische Bedeutung.

\* \*  
\*

## Hanse und spätmittelalterliche Bürgerkämpfe in Niedersachsen und Westfalen\*

Von  
Wilfried Ehbrecht

### 1. Bürgerkämpfe als Forschungsproblem

Am Himmelfahrtstag 1447 beschließen 39 in Lübeck versammelte Städte zum Lobe Gottes, zur Ehre des Hl. Römischen Reiches und aus wirklicher Not, zum Nutzen, Frieden und Frommen der Länder und Städte eine *tohopesate* auf zehn Jahre, um einander bei *unrechter gewalt* zu helfen. Unmißverständlich versichern sie sich gleichzeitig, daß eine jede Stadt die ihrem Herrn schuldigen Ehren und Rechte erfüllen soll<sup>1</sup>. Die darüber drei Wochen später ausgestellte Urkunde reorganisiert das Bündnis von 64 Mitgliedsstädten in vier Viertel so, daß unter Lübeck 14 wendische, pommersche und brandenburgische Städte, unter Hamburg 11 Städte zwischen Weser und Elbe, im dritten Viertel unter Braunschweig und Magdeburg 12 sächsische Städte stehen, während das letzte Viertel 23 niederländische, niederheinische und westfälische Städte vereinigt<sup>2</sup>. Anders als im Brügger Kontor hatten sich also die Hansestädte zu einer geographischen Gliederung nach Quartieren entschieden, die Rücksicht nahm auf die von regionalen Sonderbündnissen geformten, zum Teil von städtischem Selbstbewußtsein getragenen Landfriedensräume<sup>3</sup>. Welche Schwierigkeiten dabei in den Vorverhandlungen zu diesem gemeinhansischen Bündnis zu überwinden waren, zeigt weniger die Zuord-

\* Dem Beitrag liegt ein Manuskript zugrunde, das auf dem Hansetag 1975 in Bremen zum Vortrag kam. Es wurde für den Druck erweitert und um die Anmerkungen ergänzt. Die endgültige Fassung verdankt einem von Prof. Dr. Heinz Stob im SS 1975 geleiteten Oberseminar über „Fragen der Gliederung und Organisation des hansischen Verbandes im 15. Jahrhundert“ eine Reihe von Anregungen.

<sup>1</sup> Hanserecense II, 3, S. 167 ff., bes. Nr. 288, § 25, S. 181. Vgl. auch unten bei Anm. 156.

<sup>2</sup> Lübecker UB VIII, Nr. 437, S. 478-483 zu 1447 Jun. 10.

<sup>3</sup> Vgl. allgemein Heinz Angermeier, *Königtum und Landfrieden im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, und Wolf Dieter Mohrmann, *Der Landfriede im Ostseeraum während des Spätmittelalters*, Kallmünz 1972. Der Verf. weiß sich zahlreichen Studien zur Bündnisstruktur der Hanse verpflichtet, besonders den Beiträgen von Wilhelm Bode, *Hansische Bundesbestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jhs.* in: *Hans.Gesch.Bll.* 25, 1919, S. 173-246, 26, 1920/21, S. 174-193, und 31, 1926, S. 28-71.

nung einzelner Städte – Mindens zum zweiten, Hamelns zum dritten Viertel – als vielmehr die Ordnung des von fünf Städten geführten westlichen Quartiers. Eröffnen die das dritte Viertel gemeinsam als *houellinge* vertretenden Städte Magdeburg und Braunschweig ihre Städteliste, so nehmen Wesel den dritten, Nijmegen den fünften, Deventer den dreizehnten, Münster schließlich den siebzehnten, Paderborn erst den zwanzigsten Rang in der Gruppe der westlichen Städte ein. Offensichtlich hatte die am Anfang des Rezesses genannte Stadt Köln das nicht anwesende Wesel mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in diesem Bündnis beauftragt, das drei Ziele verfolgen sollte:

1. Befriedung der Handelsstraßen, Schutz des Kaufmanns, Wiedergewinn verlorenen Gutes,
2. Abwehr herrschaftlicher Gewalt und Fehde,
3. Verhinderung von Aufruhr gegen die städtischen Ratskollegien.

Zu diesem letzten, für Landfriedensbündnisse überraschenden Punkt heißt es nach der allgemeinen Bestimmung, jeden „Spitzbuben“, der einen durch den Vertrag geschützten Bürger, Kaufmann oder Bauern schädige, gemeinsam zu bestrafen: wenn aber *vorkurde lude twidracht, vploep vnde vorstoringe* gegen die Räte der Städte glauben unternehmen zu müssen, dann soll jeder, der davon erfährt, die zunächst benachbarte Stadt unterrichten, damit diese unter Beiziehung der anderen Städte für eine Wiederherstellung der Ordnung Sorge. Dabei wird ein gewaltsames Einschreiten nicht ausgeschlossen, *dat men sodane vpsellers in der stad so dwinghe, dat yd to einer beteren wise vnde to redelicheyf kome*. Den versammelten Hansen war ebenfalls gegenwärtig, wer durch Zwietracht und Aufruhr den städtischen Frieden am ehesten gefährden konnte: Wenn nämlich andere städtische, berufsbezogene Genossenschaften – *lude, dede ghilde hadden* – oder deren Mitglieder – *ghildebrodere* – einen solchen Aufruhr verursachen würden, dann sollten die Betroffenen das Recht auf *inninghe vnde ghilde* verlieren, *also dat se van eres werkes wegen nene ghilde in vnsen steden mer besitten noch hebben scholden*<sup>4</sup>. Dieses persönliche Berufsverbot für den Geltungsbereich des Vertrages war an die Stelle eines generellen Gildeverbots getreten, wie es noch 60 Jahre zuvor vorübergehend die Lübecker Knochenhauer getroffen hatte<sup>5</sup>. Vielmehr erkennt die *Tohopesate* jetzt ausdrücklich den Fortbestand des Korporationsrechtes auch für den Fall innerstädtischer Unruhe an. Dem Aufrehrer selbst stehen die üblichen Rechte auf Reinigung zu, ist er aber flüchtig, so findet er in keiner Mitgliedsstadt Asyl<sup>6</sup>.

<sup>4</sup> Wie Anm. 2, S. 481 f.

<sup>5</sup> Für die bisherige Diskussion grundlegend Ahasver von Brandt, Die Lübecker Knochenhaueraufstände von 1380/84 und ihre Voraussetzungen. In: Z.d.Ver.f.Lüb.Gesch. 39, 1959, S. 123–202.

<sup>6</sup> Wie Anm. 5.

Nachdem 1418 eine neue Redaktion der hansischen Statuten das Verhalten des Bundes bei Aufruhr festgelegt hatte<sup>7</sup>, versuchte die Lübecker Tagfahrt von 1447 erstmals in einem gemeinhansischen Bündnis alle regionalen Städtegruppen zu gemeinsamer Hilfeleistung auch bei innerstädtischen Auseinandersetzungen zu verpflichten. In der Einschätzung der Gefahr standen jetzt im Bewußtsein der hansischen Gemeinschaft neben den Kämpfen gegen die territorialen Gewalten gleichwertig Bürgerkämpfe<sup>8</sup>, deren Verlaufsformen und Ursachen in den letzten Jahren im Mittelpunkt zahlreicher Forschungen standen<sup>9</sup>. Immer wieder wurden einzelne Städte des hansischen Raumes ebenso wie Oberdeutschlands<sup>10</sup> von einer Kette solcher Kämpfe seit der Wende zum 14. Jahrhundert heimgesucht, die etwa für Köln<sup>11</sup>, Braunschweig<sup>12</sup>, Hamburg<sup>13</sup> und die wendischen Städte<sup>14</sup>, aber auch für Mainz<sup>15</sup>, Straßburg<sup>16</sup> und Augsburg<sup>17</sup> modellhaft untersucht sind. Hier seien die innerstädtischen Auseinandersetzungen Magdeburgs vorgestellt, da diese Stadt sowohl in der landständischen Repräsentation des Erzstiftes, im regionalen sächsischen

<sup>7</sup> Vgl. unten Abschnitt 2b.

<sup>8</sup> Der Begriff vor allem vertreten durch Karl Czok, Die Bürgerkämpfe in Süd- und Westdeutschland im 14. Jh. Jetzt in: Carl Haase, Die Stadt des Mittelalters III, Darmstadt 1973, S. 303–344. Zu vergleichen ist immer Czok, Städtische Volksbewegungen im deutschen Spätmittelalter. Ein Beitrag zu Bürgerkämpfen und innerstädtischen Bewegungen während der frühbürgerlichen Revolution, phil. Habil. (masch.) Leipzig 1963.

<sup>9</sup> Zusammenfassend jetzt Erich Maschke, Deutsche Städte am Ausgang des Mittelalters. In: Wilhelm Rausch, Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, Linz 1974, S. 1–44. Weiterführend auch die Arbeiten von Rhiman Alfred Rötz, Urban Uprisings in 14th-century Germany. A comparative Study of Brunswick (1374–1380) and Hamburg (1376), phil. Diss. Princeton 1970, und Reinhard Barth, Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters. Lübeck 1403–1408 – Braunschweig 1374–1376 – Mainz 1444–1446 – Köln 1396–1400, Köln und Wien 1974.

<sup>10</sup> Erich Maschke, Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland. In: VSWG 46, 1959, S. 289–349, S. 433–476.

<sup>11</sup> Toni Diederich (Bearb.), Revolutionen in Köln 1074–1918, Köln 1973.

<sup>12</sup> Werner Spieß, Die Ratsherren der Hansestadt Braunschweig 1231–1671, Neudruck Braunschweig 1970.

<sup>13</sup> Heinrich Reincke, Hamburg am Vorabend der Reformation, Hamburg 1966.

<sup>14</sup> Konrad Fritze, Am Wendepunkt der Hanse. Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte wendischer Hansestädte in der ersten Hälfte des 15. Jhs., Berlin 1967.

<sup>15</sup> Joachim Fischer, Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz (1332–1462), Mainz 1958.

<sup>16</sup> Philippe Dollinger, Le patriciat des villes du Rhin supérieur et ses dissensions internes dans la première moitié du XIVe siècle. In: Schweiz. Zeitschr. f. Gesch. 3, 1953, S. 248–257.

<sup>17</sup> Karl Bosl, Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Augsburger Bürgertums vom 10. bis zum 14. Jh. In: Sitzungsberichte d. Bayer. Akademie d. Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse 1969, Heft 3.

Städtebund<sup>18</sup> wie auch als Vorort im hansischen Verbund während des gesamten späteren Mittelalters führend blieb<sup>19</sup>. Damit sind gleichzeitig die drei sich überlagernden Bündnisebenen genannt, die bei einer Frage nach der Interdependenz von städtischem Bündnis und Störung des städtischen Friedens beachtet werden müssen<sup>20</sup>. Überdies bietet die Auswahl Magdeburgs die Möglichkeit, darauf zu verweisen, wie sich innerstädtische Auseinandersetzungen instrumental nutzen lassen, wenn sie etwa als Indikatoren für das Verhältnis von städtischer Führung und Gemeinde verwandt werden<sup>21</sup>.

#### a) Darstellung der Magdeburger Bürgerkämpfe von 1293, 1330, 1402 und 1459

Der unglückliche Ausgang einer Fehde des Erzbischofs von Magdeburg, seine Auslösung aus der Gefangenschaft sowie eine 1292 ausgeschriebene Landessteuer zur Deckung der Kriegsschulden führen im Frühjahr des folgenden Jahres zu *twidracht und krich* in Magdeburg<sup>22</sup>. Die Innungsmeister der

<sup>18</sup> W. J. L. Bode, Geschichte des Bundes der Sachsenstädte bis zum Ende des Mittelalters mit Rücksicht auf die Territorien zwischen Weser und Elbe. In: Forsch. z. Dt. Gesch. 2, 1862, S. 203-292. Ludwig Hänselmann, Die Anfänge des sächsischen Städtebundes. In: Chron. d. dt. Städte 6: Braunschweig 1, Stuttgart 1868, S. 460-473. Ulrich Kleist, Die sächsischen Städtebünde zwischen Weser und Elbe im 13. und 14. Jh., phil. Diss. Halle 1892. Erich Eschebach, Die Beziehungen der niedersächsischen Städte (zwischen Magdeburg, Hildesheim und Erfurt) zur deutschen Hanse, phil. Diss. Halle-Wittenberg 1901. Erich Neuß, Hanse und niedersächsische Städtebünde in ihrem Verhältnis zu den sozialen Bewegungen im Elbe-Saale-Raum während des Spätmittelalters. In: Jb. f. Regionalgesch. 1, 1965, S. 153-161.

<sup>19</sup> Zu Magdeburg jetzt mit zahlreichen Literaturverweisen Berent Schwineköper. In: ders. (Hg.), Handbuch d. Hist. Stätten XI: Provinz Sachsen-Anhalt, Stuttgart 1975, S. 288-316. Der dort publizierte Stadtplan ist künftig zu benutzen. In Vorbereitung zum Druck befindet sich vom selben Verfasser ein Beitrag über den Wirtschaftsraum Magdeburgs im Spätmittelalter, dessen Protokoll-Zusammenfassung für diesen Aufsatz bereits herangezogen werden konnte.

<sup>20</sup> So Berent Schwineköper in seinem in Anm. 19 genannten Beitrag. Zu Münster ähnlich unten bei Anm. 165 und 140.

<sup>21</sup> Dieser methodische Ansatz berührt sich mit den Fragestellungen von Heinz Schilling (Bielefeld), dem der Verfasser für zahlreiche Anregungen im Rahmen der Diskussionen des Sonderforschungsbereichs 164: Vergleichende geschichtliche Städteforschung zu danken hat. Vgl. etwa Heinz Schilling, Bürgerkämpfe in Aachen zu Beginn des 17. Jhs. Konflikte im Rahmen der alteuropäischen Stadtgesellschaft oder im Umkreis der frühbürgerlichen Revolution? In: Zeitschrift f. Hist. Forsch. 1, 1974, S. 175-231. Ders., Aufstandsbewegungen in der Stadtbürgerlichen Gesellschaft des Alten Reiches. Die Vorgeschichte des Münsteraner Täuferreichs, 1525-1534. In: Hans-Ulrich Wehler (Hg.), Der Deutsche Bauernkrieg 1524-1526, Sonderheft 1 der Zeitschrift Geschichte und Gesellschaft, Zeitschrift f. Hist. Sozialwissenschaft, Göttingen 1975, S. 193-238.

<sup>22</sup> Magdeburger Schöppenchronik. In: Chron. d. dt. Städte 7: Magdeburg 1, 1869, S. 171-176 zu 1293-94, S. 177 f. zu 1295. Czok, Städtische Volksbewegungen, wie Anm. 8, S. 60 f.

spätestens seit 1281 am Rat beteiligten Wandschneider, Kürschner und Krämer<sup>23</sup> setzen dabei durch, daß fürstliche Ministerialen – gemeint sind vor allem die des Erzbischofs – nicht mehr dem städtischen Rat angehören dürfen. Dieser ist daraufhin stark genug, im Herbst den entscheidenden Schritt gegen das mit ihm in der Stadtführung konkurrierende Schöffenkolleg zu tun, das, als Oberhof des Magdeburger Stadtrechtskreises von besonderer Bedeutung, noch immer durch den erzbischöflichen Burggrafen bestätigt wird. Mit Unterstützung auch der Leinwandschneider und Schuhmacher sowie der gesamten Bürgergemeinde gelingt es dem Rat schrittweise, von den Schöffen die Herausgabe der Grundbücher zu erreichen, sie aus dem im Sommer durch Brand zerstörten Rathaus zu drängen und schließlich durch Kauf die städtische Gerichtsbarkeit zu erwerben. Die auf dem Höhepunkt der innerstädtischen Kämpfe formulierten Forderungen werfen den Schöffen vor, sie hätten die Landessteuer unter falschen Voraussetzungen in Magdeburg erhoben und einen Schwurverband gegen die Interessen der Stadt geschlossen, wonach ohne ihre Zustimmung niemand Innungsmeister, Ratmann oder Schöffe werden, überhaupt auf das Rathaus kommen dürfe. Überdies hätten sie sich in der vorhergegangenen Teuerungszeit ganze Schiffe mit Korn gesichert und so zum Schaden der Stadt in die eigene Tasche gewirtschaftet<sup>24</sup>.

In einer neuerlichen *twidracht zwischen der meinheit und den rikesten*, also zwischen der Bürgergemeinde und der Stadtführung, die seit 1293 vor allem *de wantsnider, de kremer und de rikesten* als *obberste* tragen, steht der Erzbischof 1330 auf Seiten der von den übrigen Innungen geführten Bürgergemeinde; denn unmittelbar danach bekräftigt er das Korporationsrecht der Brauer und Bäcker<sup>25</sup>. Durch sein persönliches Eingreifen kann er den gewalttätigen Ausbruch der Unruhe verhindern, die eine Folge der Wirtschaft und religiöses Leben behindernden Strafen von Interdikt und Acht war. Diese hatten Papst und Kaiser über die Stadt verhängt, als 1325 einzelne Bürger mit Wissen einer Gruppe von Ratsmitgliedern den Vorgänger des jetzigen Erzbischofs ermordeten<sup>26</sup>. Nach Beilegung der Streitigkeiten sieht eine neue Ratswahlordnung vor, daß die fünf *gemeinen inningen* der Knochenhauer, Lakenmacher, Schmiede und die vereinigten Bäcker und Brauer sowie die vereinigten Goldschmiede, Schilderer und Schröter den Zwölfer-Rat gleicher-

<sup>23</sup> Erich Liesegang, Zur Verfassungsgeschichte von Magdeburg und Salzwedel. In: Forsch. Brand. u. Preuß. Gesch. 3, 1890, S. 329-397, hier bes. S. 348-355.

<sup>24</sup> Wie Anm. 22, S. 171-178. Der errungene Erfolg war nur vorübergehend: 1301 werden Innungsmeister *propter proditorem* auf dem Markt verbrannt. Liesegang, wie Anm. 23, S. 362 f. Zur Verfassungsentwicklung Magdeburgs im 13. Jh. vgl. auch Berent Schwineköper, Zur Deutung der Magdeburger Reitersäule. In: Festschr. P. E. Schramm 1, 1964, S. 117-142.

<sup>25</sup> Ebd. S. 200 f. UB Magdeburg I, Nr. 335, S. 203. Czok, wie Anm. 8, S. 61 f.

<sup>26</sup> Ebd. S. 198-200. Liesegang, wie Anm. 23, S. 366 f., auch Friedrich Wilhelm Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg 1, bearb. v. G. Hertel und Fr. Hübbe, Magdeburg 1885, S. 134-143.

maßen wie die fünf großen Innungen der Gewandschneider, Krämer, Kürschner, Leinwandschneider und die Innung der Lohgerber und Schuhmacher beschicken sollen. Aus den *gemeinen borgern*, also aus dem Kreis der nicht durch die Innungen vertretenen Bürger, kooptiert dann schließlich dieses Zehner-Kolleg der Innungsvertreter zwei weitere geeignete Ratsherren<sup>27</sup>.

Nach dem Grundsatz „schlechtes Geld verdrängt gutes Geld“ kommt es zu Anfang des 15. Jahrhunderts zu einer Teuerung, als die erzbischöfliche Münze geringerwertiges Geld ausprägt. Mit den Kürschnern, Knochenhauern und Schuhmachern verschwören sich 1402 vor allem die Beckenschläger und Schmiede zum Protest gegen diese Münzverschlechterung. Dem Schwurverband folgt die Sammlung, schließlich das Läuten der Sturmglocke auf St. Jakob, worauf das „gemeine Volk“ zusammenläuft. Gleichzeitig ziehen die ebenfalls von ihren Beckenschlägern und Schmieden aufgebotenen Neustädter bewaffnet unter einem Banner durch die Hohe Pforte in die Stadt ein. Diesem Protestzug schließen sich auf dem Weg zum Alten Markt Fischer, Schiffsknechte und Knochenhauer an, wo auch die Schuhmacher und Kürschner eintreffen. So verstärkt zeigen die Berufsgemeinden deutlich, gegen wen sich ihr Protest richtet: Sie zerstören die erzbischöfliche Münze, erstürmen die Zentren der Stadtführung, nämlich das Rathaus, eine Reihe von Höfen der *riken* und Geistlichen sowie die Gildebäuser der Gewandschneider, Krämer und Leinwandschneider<sup>28</sup>. Klar heben sich diese damit von den Kürschnern und Schuhmachern in der Gruppe der fünf großen Innungen ab: Den Händlern, insbesondere den Tuchkaufleuten stehen die Pelz- und Ledergewerke mit den übrigen Gewerben gegenüber.

Als der Rat gegen den Willen der Bürgergemeinde gerade die zur Neustadt führenden Tore Hohe Pforte und Krökentor durch einen neuen Turm besonders bewehren läßt, kommt es im September 1459 zu einem erneuten Aufruhrversuch der Beckenschläger, der vor allem daran scheitert, daß die Sturmglocke auf St. Jakob diesmal 12 Stunden vor dem auf den Abend vereinbarten Beginn geläutet wird. Zwar werden die Beckenschläger auch jetzt noch von einem Teil der Fischer unterstützt, doch vermögen die drei städtischen Organe, Rat, Schöffen und Hundertmänner, eine vorläufige Einigung zu erzielen<sup>29</sup>. Über die strittigen Punkte entscheidet jetzt erstmals auch in Magdeburg zwei Jahre später ein Schiedsgericht der verbündeten Städte: Am 9. November 1461 schlichten die in der Magdeburger Altstadt versammelten Räte von Goslar, Braunschweig, Halle, Halberstadt, Quedlinburg,

<sup>27</sup> UB Magdeburg I, Nr. 334, S. 200–203, vgl. auch ebd. Nr. 348, S. 213–215 zu 1333 März 1.

<sup>28</sup> Wie Anm. 22, S. 304–312. UB Magdeburg I, Nr. 820f., S. 484–488. Czok, Volksbewegungen, wie Anm. 8, S. 122 und 125. Vgl. auch Hoffmann, wie Anm. 26, S. 186–192. Zu Auseinandersetzungen zwischen Erzbischof und Stadt in den 60er Jahren des 14. Jhs. ebd. S. 152–158 und unten Anm. 72, zu 1349/50 auch Anm. 71.

<sup>29</sup> Wie Anm. 22, S. 404f.

Ascherleben und Helmstedt zwischen dem Rat, den Innungen und der Gemeinde<sup>30</sup>.

#### b) Analyse der Magdeburger Ereignisse

Seien es die Kriegsschulden und die Mißwirtschaft der Stadtführung 1293, die Behinderung des Exportgewerbes durch Acht und Interdikt 1330, die Münzverschlechterung 1402 oder die Errichtung städtischer Bauten zu Lasten der Bürger 1459, am Anfang aller vier, aus einem Zeitraum von fast 170 Jahren ausgewählten innerstädtischen Auseinandersetzungen stehen jeweils die Stadtwirtschaft und den einzelnen Bürger finanziell belastende Maßnahmen der Stadtführung. Diese werden von der Gemeinde als Zeichen einer Störung der in der Stadtverfassung begründeten Partnerschaft gedeutet, die der einen Seite die Verantwortung für die städtische Politik, der anderen Seite aber die selbstverständliche Hilfe bei Entscheidungen der städtischen Führung zuweist. Diesen im mittelalterlichen Sinne vertraglichen Zustand gibt die immer wieder auftauchende Formel „arm und reich“ wieder, die bis zum 15. Jahrhundert weniger die Differenzierung nach Vermögen als die Scheidung nach politischen Funktionen im Auge hat<sup>31</sup>.

Überschreitet das Ratskolleg nach Auffassung der Gemeinde seine Kompetenzen, so folgt der Protest einzelner Gruppen oder der Gesamtheit Regeln, wie sie sonst vom Aufgebot der Bürgerwehr oder bei Stadtbrand bekannt sind: Auf ein verabredetes Zeichen hin kommt es zur im Eid begründeten Sammlung<sup>32</sup>. Daraus entwickelt sich 1293 und 1402 ein Umzug durch die Stadt, der auch Gewaltanwendung nicht ausschließt. Wenn die Bürger dabei Waffen und Fahnen mitführen, so dokumentieren sie auf diese Weise ihre von der Stadtführung unabhängige Verfassungsposition. Hierin ist der unmittelbare Rechtsvollzug legitimiert, der, einer Bestrafung bei handhafter Tat vergleichbar, 1402 in der Zerstörung der Münze und Gildebäuser so sichtbaren Ausdruck findet. Die Bremer Chronik nennt einen solchen unmittelbar aus Bürgerversammlungen entstehenden Protestzug 1365 Bannerlauf<sup>33</sup>, eine Rechtsform, die auch in anderen Städten nachweisbar ist<sup>34</sup>. Den zahlreichen Beispielen sei hier der sogenannte Aufruhr der Armut in Braunschweig 1513 angefügt<sup>35</sup>:

<sup>30</sup> UB Magdeburg II, Nr. 820, S. 754–756.

<sup>31</sup> Vorläufig Wilfried Ebbrecht, Zu Ordnung und Selbstverständnis städtischer Gesellschaft im späten Mittelalter. In: Bll.d.t.Landesgesch. 110, 1974, S. 83–103.

<sup>32</sup> Wilfried Ebbrecht, Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters. In: Rausch, wie Anm. 9, S. 275–302, hier S. 282–284.

<sup>33</sup> Chron.d.dt.Städte 37: Bremen, 1968, S. 153 u. ö. Vgl. jetzt Herbert Schwarzwälder, „Bannerlauf“ und „Verrat“ in Bremen 1365–1366. In: Brem. Jb. 53, 1975, S. 43–90.

<sup>34</sup> Wie Anm. 32, Ebbrecht, wie Anm. 31, S. 99–102.

<sup>35</sup> Chron.d.dt.Städte 16: Braunschweig 2, 1880, S. 451–468, hier S. 454.

Gegen einen vom Rat der Stadt, insbesondere vom Altstädter Rat geforderten neuen Schoß kommt es am 6. Juni zu einer Sammlung vor dem Hagen-Rathaus, zu der die Glocke von St. Katharinen aufgerufen hat. Dem Sturm auf das Rathaus folgt der Bannerlauf zum Altstädter Rathaus: *eyn Iemclicker, gehieten Knuyffloyck, de droch de banren vor se here, so dat se ut den veer wickbeiden tosamede kemen vor dat Oldestadradhus* ... Vorbereitet wurde dieser Aufruhr in volksfestähnlichen Feiereien in den Randbezirken der Stadt, wo Ziegelarbeiter, Zimmerleute, Maurer, Schweinehirten, Hopfengräber, Schulklicker, Schlachter, Bader und *alle dachloner* „den Aufstand probten“. Der detaillierte Bericht des selbst betroffenen Herman Bote verdeckt dabei, daß die Unzufriedenheit bis in die den Rat tragende Schicht reichte<sup>36</sup>, so daß auch diese Auseinandersetzung nicht allein als ein Kampf zwischen Bürgern und Einwohnern gewertet werden kann.

Beendet wird die Auseinandersetzung durch Verhandlungen zwischen den Parteien, die in Magdeburg 1293 und 1330 eine Modifikation der bisherigen Verfassung erbringen. Darüber hinaus wird – wie wir auch aus anderen Städten wissen – die Wiederherstellung des städtischen Friedens durch die Erneuerung des Bürgereides, eine Stiftung oder die Errichtung eines dem wiedergewonnenen Selbstverständnis der Stadt entsprechenden Bauwerkes sichtbar ausgedrückt. Der Eid ist für Magdeburg 1293 belegt<sup>37</sup>, 1330 sühnt die Stadt mit der Stiftung einer Matthäuskapelle<sup>38</sup>, und auch die Nachricht, daß 1459 in Magdeburg ein neuer Roland aufgestellt sei, ist wohl auf den Aufruhrversuch zu beziehen<sup>39</sup>.

Eine Analyse innerstädtischer Auseinandersetzungen wäre jedoch unzureichend, wenn sie sich allein auf die Feststellung von Ursachen und Verlaufsform beschränken würde, da gerade Zeiten allgemeiner Not die Möglichkeit eröffnen, die sozialhierarchischen Unterschiede in der Stadtbevölkerung, d. h. hier die Differenzierung nach Einschätzung, Verfassung und Vermögen, zu ermitteln. Der Begriff Sozialhierarchie wird dabei einem aus Phänomenen des 19. und 20. Jahrhunderts entwickelten Begriff Sozialstruktur vorgezogen, da die gestufte Ordnung mittelalterlicher Stadtgesellschaft nicht auf Einkommens- und Vermögensgruppen beruht, sondern sich nach genossenschaftlichen, zum Teil berufsbezogenen Verbänden gliedert, deren jeweilige Einschätzung Voraussetzung für die Teilhabe an der Stadtführung ist. Entscheidend ist dabei weniger die Leistung des Einzelnen, als vielmehr die traditionelle Bedeutung seines gemeindlichen Verbandes. Nach dem Maß ihrer Einflußnahme auf die städtische Führung lassen sich diese Verbände in Magdeburg grob in drei mit Bürgerrecht begabte Schichten zusammenfassen,

<sup>36</sup> Spieß, wie Anm. 12, S. 34f., auch ders., Geschichte der Stadt Braunschweig im Nachmittelalter 1491-1671, Braunschweig 1966, S. 36-43.

<sup>37</sup> Wie Anm. 22, S. 175.

<sup>38</sup> Ebd., S. 200.

<sup>39</sup> Ebd., S. 404.

wobei alle jene Gruppen unberücksichtigt bleiben, die wie die Geistlichkeit, die Juden und die Hausangehörigen eigenen Rechtskreisen zugeordnet sind<sup>40</sup>.

Zu der obersten Schicht gehören bischöfliche Dienstmannen mit Bürgerrecht und reiche Kaufleute, die als städtisches Patriziat ein rittermäßiges Leben führen. Sie als die *kunstabelen* d. h. *der rikesten borger kinder* laden etwa die Kaufmannschaft von Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Quedlinburg, Halberstadt und anderen Städten in den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts zu einem Turnier nach Magdeburg<sup>41</sup>. Zwar erringen die Gewandschneider und Krämer 1293 endgültig Anschluß an diesen Kreis, doch mindert das nicht den Einfluß dieser *rikesten*, gegen die sich 1330 und 1402 der Unmut der übrigen Bürgergemeinde richtet. Die beiden Innungen aber, zu denen spätestens 1330 auch die Leinwandschneider gehören, sind in der vom Exportgewerbe lebenden Stadt im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts keine Handwerker bzw. Kleinkaufleute, sondern Großhändler, die über weite Handelsbeziehungen verfügen.

Die beiden anderen großen Innungen der Ratswahlordnung von 1330, die bereits am Protest 1293 beteiligten Schubmacher sowie die 1402 besonders engagierten Kürschner bleiben dagegen an Einfluß hinter diesen erheblich zurück. Gerade ihre Koalition mit den Beckenschlägern 1402 zeigt, daß sie der oberen Mittelschicht zugeordnet werden müssen, die insgesamt zwar seit 1330 de jure an der Besetzung des Rates beteiligt ist, die Führung selbst aber den *rikesten* und den Gewandschneidern, Krämern und Leinwandschneidern überlassen muß. Dieser Zustand stößt dabei innerhalb der Mittelschicht besonders auf den Widerstand der Beckenschläger, die seit dem 14. Jahrhundert durch den Aufschwung im Metallgewerbe an Bedeutung gewinnen.

Wenn sich 1402 auch die wohl noch außerhalb des Bürgerrechts lebenden Verbände der Fischer und Schiffsknechte an der Auseinandersetzung beteiligen, so wird deutlich, wie im weiteren Verlauf des Spätmittelalters die Grenze zwischen der städtischen Mittel- und Unterschicht fließend wird. Ebenso meint auch die Benennung *gemein volk* damals wohl schon Einwohnergruppen der Unterschicht, die im traditionellen Verfassungssystem

<sup>40</sup> Ebenso unberücksichtigt bleiben hier im Augenblick die sogenannten Unterschichten, vielmehr wird die entsprechende Mittelschicht im Sinne Erich Maschkes in eine obere und untere Mittelschicht geteilt. Vgl. ders., Mittelschichten in den deutschen Städten des Mittelalters. In: Erich Maschke und Jürgen Sydow, Städtische Mittelschichten, Stuttgart 1972, S. 1-31. Andernorts folgt dieser Dreiteilung eine Gliederung in Patriziat, Honoratiorentum und Bürger. Vgl. dazu Karl Zuhorn, Vom Münsterschen Bürgertum um die Mitte des 15. Jhs. In: Westf. Zeitschr. 95, 1939, S. 88-193. Friedrich von Klocke, Das Patriziatproblem und die Werler Eibsätzer, Münster 1965.

<sup>41</sup> Wie Anm. 22, S. 168f., vgl. auch Wilhelm Störmer, König Artus als aristokratisches Leitbild während des späteren Mittelalters. In: Zeitschr. f. bay. Landesgesch. 35, 1972, S. 946-971.

der Bürgergemeinde keinen Platz haben. Gleichzeitig verliert so der Terminus „Bürgerkampf“, der genauer als die volkssprachlichen Bezeichnungen Zwiekracht, Auflauf, Aufruhr angibt, daß es sich nur um Auseinandersetzungen innerhalb der das Bürgerrecht besitzenden Stadtbewohner handelt, mit Beginn des 15. Jahrhunderts<sup>42</sup> an seiner begrifflichen Schärfe, da augenscheinlich dem Selbstverständnis nach die weniger vermögenden Bürgergruppen näher an die Einwohnergruppen ohne Bürgerrecht heranrücken, so daß diese, wie auch in Braunschweig, erheblich an politischem Bewußtsein gewinnen<sup>43</sup>. Aber noch bis weit in die Neuzeit hinein gehört die etwa in Folge einer innerstädtischen Auseinandersetzung entstandene neue Führungsgruppe nach ihrer sozialhierarchischen Einschätzung derselben Schicht an, die den Rat zuvor getragen hat<sup>44</sup>.

So lassen schon die knappen historiographischen Notizen zu den Magdeburger Auseinandersetzungen ein deutliches Sozialgefälle innerhalb der Altstadt mit ihren Erweiterungen erkennen, neben der die sogenannte Neustadt als eigener Verfassungskörper besteht. Daß zwischen dem im Norden der Stadt liegenden Jakobikirchspiel und der jenseits der Befestigung befindlichen Neustadt ein enger Kontakt besteht, kann aus den Ereignissen von 1402 nur vermutet werden. Deutlich aber ist von diesen beiden Siedlungskörpern die Altstadt um die Johannis-Pfarr mit dem Markt, dem Rathaus, der Münze sowie den Gildehäusern der Gewandschneider, Seidenkrämer, Schuster und Kürschner abgesetzt, an deren Peripherie die Häuser der Schmiede und Brauer liegen. Ohne Zweifel sind es die hier wohnenden Altstädter, die seit 1293 in den beiden schon zuvor genannten Organen der Stadt, im Rats- und Schöffenkolleg, entscheidenden Einfluß besitzen. Weitere Untersuchungen müssen klären, wieweit der seit 1402 als dauernde Bürgerschaftsvertretung eingerichtete Hundertmännerausschuß hier Einwirkungsmöglichkeiten besaß<sup>45</sup>. Ebenso sind auch die Verfassungsverhältnisse der Neustadt

<sup>42</sup> Vgl. Anm. 8. Der Begriff „Bürgerkampf“ ist von Karl Czok vor allem in Auseinandersetzung mit dem Begriff „Zunftkampf“ entwickelt worden. Ebenso verdient auch der Terminus „Verfassungskampf“ genauere Überlegungen, da es bis zum Ausgang des Mittelalters erst sekundär um eine Änderung der Verfassung geht.

<sup>43</sup> Wie Anm. 35.

<sup>44</sup> Vgl. von den neueren Arbeiten etwa Helga Schultz, Soziale und politische Auseinandersetzungen in Rostock im 18. Jh., Weimar 1974, die in ihrem ersten Kapitel einen Abriss der städtischen Unruhen in Deutschland bis zur Französischen Revolution gibt.

<sup>45</sup> F. A. Wollter, Geschichte der Stadt Magdeburg, Magdeburg 1901, S. 63f. Nicht benutzt werden konnte leider der Beitrag Erika Uitz, Etappen der sozialen und politischen Emanzipation des Stadtbürgertums in Magdeburg vor der frühbürgerlichen Revolution. In: Wiss.Z.d.Päd.Instituts Magdeburg 1970, H. 4, S. 31 ff., vgl. aber dies., Zu einigen Haupttendenzen der europäischen Stadtgeschichte im 14. und 15. Jh. In: dies. (Hg.), Haupttendenzen der europäischen Stadtgeschichte ... I, Magdeburg 1974, S. 11-30.

noch genauer zu prüfen. Im Augenblick genügt die Beobachtung, daß die seit 1402 dauernde Einsetzung eines eigenen Bürgerausschusses ein deutliches Indiz dafür ist, wie wenig das Ratskolleg von der Bürgergemeinde noch als Repräsentativorgan verstanden wird. Diesen bürgerlichen Verfassungskräften stehen die herrschaftübenden Institute des Erzbischofs und des Domkapitels in der Stadt gegenüber, gleichzeitig aber verschränken sie wie die Landkäufe der Bürger die Stadt mit dem Umland, ja mit dem gesamten Territorium. Hier behindert nun die Vernichtung des Magerburger Archivs 1631 den Versuch, auf dem Wege der Sozialtopographie zu einer Absicherung der Thesen zu kommen<sup>46</sup>.

Fassen wir die Forschung seit dem Anfang der 60er Jahre zusammen, so zeigt sich, daß die für Magdeburg festgestellten Ergebnisse vielfältige Entsprechung in anderen Städten finden. Danach kam es im Spätmittelalter immer dann zu Protesten einzelner Gruppen oder der gesamten Bürgergemeinde gegen die Stadtführung, wenn eine vermeintliche Mißwirtschaft zu einer spürbaren finanziellen Mehrbelastung einzelner Bürger führte oder sich genossenschaftliche Verbände etwa im Rahmen der Markt- und Gewerbeordnung in ihrer Autonomie verletzt fühlten. Es bedarf noch eingehender Klärung, inwieweit das Recht zu solchem Protest in der gemeindlichen Stadtverfassung wurzelte und auch eine Änderung des Repräsentationssystems einschloß<sup>47</sup>. Auch der Verlauf ist sowohl in den Protestformen als in der Einsetzung gemeinschaftlicher Ausschüsse oder in ad hoc entstehenden Bürgervertretungen, die noch der Reformationshistoriker Friedrich Lau als eine Neuerung der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts in Anspruch nehmen wollte<sup>48</sup>.

<sup>46</sup> Unter dieser Voraussetzung ist das von Ernst Neubauer und Hans Gringmuth-Dallmer vorgelegte Häuserbuch besonders beachtenswert. In: Gesch.Qu.d.Prov.Sachsen u. Anh., 2 Bde., 1931 und 1956. Zur Sozialtopographie vgl. Willem Blockmans u.a., Studien betreffende de sociale structuren te Brugge, Kortrijk en Gent in de 14e en 15e eeuw, Deel I, Gent 1971. Heinz Stöob (Hg.), Deutscher Städteatlas, Lief. I, Dortmund 1973; ders., Westfälischer Städteatlas, Lief. I, Dortmund 1975. Dabei werden insbesondere die ältesten Steuerregister im Hinblick auf Berufs- und Vermögensstruktur sowie die Lage der Parzellen ausgewertet und auf den ersten topographischen Vermessungsplan des 19. Jhs. projiziert, um so ein Bild von der quantitativen und qualitativen Verteilung der Wohn- und Arbeitsräume, der verschiedenen Herrschafts- und Rechtskreise zu erhalten.

<sup>47</sup> Vgl. etwa die Bemerkungen Otto Brunners zur mittelalterlichen Rechtsform der Fehde und zum Widerstandsrecht. In: ders., Land und Herrschaft, 5. Aufl. Wien 1965.

<sup>48</sup> Leicht greifbar in Walther Hubatsch (Hg.), Wirkungen der deutschen Reformation bis 1555, WdF 203, Darmstadt 1967, S. 68-100. Dazu jetzt auch Winfried Schulze, Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jh., und Otthein Rammstedt, Stadturnruhen 1525. In: Wehler, wie Anm. 21. Vgl. auch Kurt Kaser, Politische und soziale Bewegungen im deutschen Bürgertum zu Beginn des 16. Jhs. ... Stuttgart 1899, Johannes Schildhauer, Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den

in zahlreichen Beispielen den Magdeburger Ereignissen des Spätmittelalters voll vergleichbar. In Ergänzung der Arbeiten von Karl Czok und Erich Maschke<sup>49</sup> wurden bisher für Mitteleuropa zwischen 1250 und 1550 über 250 zum Teil blutige Bürgerkämpfe in ca. 150 Städten Mitteleuropas herangezogen<sup>50</sup>. Da damit nicht einmal 5 Prozent der Städte überhaupt erfaßt sind, ist notwendig anzumerken, daß es sich hierbei keineswegs um einen repräsentativen Querschnitt, sondern vielmehr mit ziemlicher Sicherheit um die kleine Gruppe der Groß- und Mittelstädte handelt. Allein die wirtschaftliche Differenziertheit dieser Städte ermöglicht die Ausbildung eines so weitreichenden politischen Bewußtseins, das Voraussetzung für Protestbewegungen dieser Art ist. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die immer einseitige Quellenaussage. Dabei besitzen wir, von einigen Notizen und Relationen abgesehen, fast ausschließlich nur nachträgliche, wenn auch zeitgenössische Aufzeichnungen, die das Bewußtsein der erneuerten Stadtführung widerspiegeln<sup>51</sup>. Diese kurzen Hinweise mögen genügen, um zu zeigen, daß es nicht ausreicht, sich auf eine ereignisbestimmte Sammlung von Bürgerkämpfen zu beschränken. Vielmehr gilt es, durch diachrone Längsprofile Wandel und Konstanz sozialer Strukturen zu begreifen, bzw. durch syndrone Schnitte eine Analyse des gesellschaftlichen Systems in einer Zeit aufzuschließen. Notwendigerweise wird man dabei zu einer Bildung von Phasen kommen, die den Epochen politischer Geschichte nicht unmittelbar entsprechen. Allein nach der relativen Häufigkeit lassen sich im Augenblick folgende Abschnitte feststellen: Nach einer ersten Welle noch vor 1300 (Magdeburg 1293) kommt es um 1330 (auch Magdeburg) und um 1375 zu einer besonderen Zunahme von Bürgerkämpfen. Im 15. Jahrhundert treten vor allem innerstädtische Auseinandersetzungen im ersten Jahrzehnt (Magdeburg 1402), dann 1427/28 auf, während das sechste Jahrzehnt (Magdeburg 1459)

Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jhs., Weimar 1959, Bernd Moeller, Reichsstadt und Reformation, Gütersloh 1962, Karl Czok, Revolutionäre Volksbewegungen in mitteldeutschen Städten zur Zeit von Reformation und Bauernkrieg, In: Leo Stern/Max Steinhilber (Hg.), 450 Jahre Reformation, 1967, S. 128-135.

<sup>49</sup> Karl Czok, Städtische Volksbewegungen, wie Anm. 8. Erich Maschke, wie Anm. 9, S. 40, Anm. 206. Vgl. auch Atlas zur Geschichte I, hg. v. Zentralinstitut für Geschichte d. Akad. d. Wiss. d. DDR, 1973, S. 46 und 48.

<sup>50</sup> Verwertet wurden bisher jene Formen innerstädtischer Auseinandersetzungen, die im Sinne des Begriffs Bürgerkämpfe nur von Gruppen innerhalb der Bürgergemeinde – wenn auch häufig wie in Magdeburg unter Einbeziehung territorialer Gewalten – geführt wurden, insbesondere Kämpfe zwischen Gemeinde und Stadtführung. Daneben aber dürfen bei einem endgültigen Urteil die vor allem das 13. Jh. prägenden Kämpfe der Stadtherren mit ihren Städten sowie die zahlreichen, häufig parallel zu Bürgerkämpfen stattfindenden Auseinandersetzungen zwischen Bürgern und geistlichen Einwohnergruppen (Magdeburg 1330 und 1402) nicht unberücksichtigt bleiben.

<sup>51</sup> Vgl. jetzt Reinhard Barth, wie Anm. 9.

nicht so ausgeprägt ist. Es versteht sich von selbst, daß eine solche Häufigkeitskurve<sup>52</sup> nicht mit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts schließen kann, da gerade für die Frage der Aufnahme der Reformation in den Städten hieraus neue Argumente erwachsen können<sup>53</sup>.

So gesehen wird man den Versuch der Innungen in Osnabrück, bereits 1317/18 eine Beteiligung am Rat zu erlangen<sup>54</sup>, mit den Unruhen des 15. Jahrhunderts vergleichen müssen, als etwa nach dem Tode des Bischofs Otto von Hoya 1424 die Bürgerschaft unter Führung des Rates mit *venlin unde wapen* das Domkapitel einschloß, um die Wahl eines der Stadt genehmen Bischofs zu erreichen<sup>55</sup>. Die Kette setzt sich mit den Auseinandersetzungen zu Zeiten der Hoyaer Brüder<sup>56</sup> und den Lenethunschen Unruhen von 1488-1490<sup>57</sup>, dem Aufruhr nach dem Tode Bischof Konrads 1508<sup>58</sup> sowie den Obergischen Händeln 1525<sup>59</sup> über die Schwelle der Reformation hin fort – eine Datenreihe, die anzeigt, daß die hohe Geistlichkeit in Osnabrück nicht erst seit dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts in die innerstädtischen Auseinandersetzungen verwickelt war<sup>60</sup>. So läßt sich schon im späten Mittelalter zwischen Bürgerkämpfen und Kämpfen mit einer fürstlichen Stadtherrschaft nur schwer eine inhaltliche Trennung durchführen.

<sup>52</sup> Diese Häufigkeitskurve muß vor allem noch regional differenziert werden.

<sup>53</sup> Vgl. Anm. 48, jetzt auch Adolf Laube, Die Volksbewegung in Deutschland von 1470 bis 1517. Ursachen und Charakter. In: HZ Beiheft 4 NF, München 1975, S. 84-98.

<sup>54</sup> Hermann Rothert, Geschichte der Stadt Osnabrück I. In: Osn.Mitt. 57, 1937, S. 1-325, hier S. 199f. Zur Verfassung Osnabrücks vgl. auch Carl Haase, Recht und Verfassung der Stadt Osnabrück im 15. Jh. ... In: Osn.Mitt. 65, 1952, S. 96-138, bes. S. 107-111.

<sup>55</sup> Osnabrücker Geschichtsquellen II, S. 140.

<sup>56</sup> Dazu unten Abschnitt 2c und Wilfried Ehbrecht, Verhaltensformen der Hanse bei spätmittelalterlichen Bürgerkämpfen in Westfalen. In: Westf.Forsch. 26, 1974, S. 46-59. Zu Osnabrück, das in diesem Zusammenhang mit den anderen westfälischen Städten aus der Hanse ausgeschlossen wurde, vgl. auch Rothert, wie Anm. 54, S. 316-319.

<sup>57</sup> Wie Anm. 55, S. 198-211. Bezeichnend für den zunehmenden Wandel des politischen Bewußtseins im 15. Jh. die Forderung: *Wi sint arme unde weien gerne rick*, ebd. S. 202. Vgl. statt weiterer Nachweise Rothert, wie Anm. 54, S. 303-306. Auch Jürgen Bohmbach, Die „Göttliche Kontribution“ von 1487. Eine quantitative Analyse der Sozialstruktur Osnabrücks am Ende des 15. Jhs. In: Osn.Mitt. 79, 1972, S. 37-54, bes. S. 50f.

<sup>58</sup> R. v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13. bis 16. Jh. III, 1862, Nr. 256, S. 21-24.

<sup>59</sup> Ebd. Nr. 394, S. 513-516.

<sup>60</sup> Frühe Beispiele für Streitigkeiten zwischen Bürgergemeinde und Geistlichkeit in Osnabrück sind die Zerstörung des Klosters Gertrudenberg 1281, Osnabrücker UB IV, Nr. 9, S. 8, und die folgenden Auseinandersetzungen mit den Augustiner-Eremiten und den Dominikanern um 1300; Theodor Beckmann, Das ehemalige Augustiner-Eremitenkloster zu Osnabrück, 1970, J. G. J. Friderici/E. E. W. Stüve, Geschichte der Stadt Osnabrück I, Osnabrück 1816, S. 224f.

## 2. Bewährung und Reform des hansischen Bündnissystems

Die Erkenntnis, daß äußere und innere Störung des städtischen Friedens dem gemeinsamen Handel gleichermaßen gefährlich werden konnten, ja, daß zwischen beiden nur allzu häufig eine offensichtliche Verbindung bestand, bewirkte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Reorganisation des auf vielfältigen einzelnen Sonderbündnissen beruhenden hansischen Bündnissystems<sup>61</sup>. Der Schutz des Wirtschaftsraumes wurde in dem Maße notwendiger, als städtische Unruhen über die Grenzen einer Stadt hinausgriffen und so Gruppen der Bürgerschaft in anderen Städten beeinflussten oder territoriale Herrschaftskräfte zum Eingreifen verleiteten. Deshalb mußten die Städte danach streben, erstens Verfestung von Anführern auch über die Einzelstadt hinaus geltend zu machen, zweitens in die gemeinsame Abwehr landesherrlicher Übergriffe neben der Sicherung der Straßen, der Einschränkung der Fehde auch die Wiederherstellung des städtischen Friedens einzuschließen, schließlich überhaupt Möglichkeiten zur Verhinderung von Aufruhr zu überlegen. Dabei konnte die hansische Gemeinschaft weitgehend auf Erfahrungen zurückgreifen, wie sie eine Reihe von Gliedstädten seit über einem Jahrhundert immer wieder gemacht hatten. So ist einerseits zu beachten, wieweit die einzelnen in regionalen Verpflichtungen begründeten hansischen Teilräume eigene Vorstellungen zur Sicherung des städtischen Friedens entwickelten, andererseits die gemeinhansische Tagfahrt bis 1447 nach generellen Lösungen suchte, um für das gesamte Bündnissystem Verhaltensformen bei Bürgerkämpfen verbindlich festzulegen und wirksam zu machen<sup>62</sup>.

### a) Bündnisse zur Sicherung des städtischen Friedens in den hansischen Teilräumen bis 1408

Zur selben Zeit, als die Osnabrücker Innungen bei ihrem Versuch scheitern, Einfluß auf die Stadtführung zu erringen, versichern sich die sächsischen Städte Magdeburg und Halberstadt 1315 des gegenseitigen Beistandes für

<sup>61</sup> Es kann hier nicht verfolgt werden, wieweit diese Reorganisationsbestrebungen mit Plänen zur Reichsreform synchron gingen. Paul Günter Schulte verdanke ich in diesem Zusammenhang vor allem die Hinweise auf die Landfriedensregelungen unter Friedrich III. 1442. Auf die gleichzeitigen Änderungen in der Bündnisstruktur der Hanse weist Klaus Friedland hin, Kaufleute und Städte als Glieder der Hanse. In: Hans.Gesch.Bil. 76, 1958, S. 21–41, bes. S. 37–39.

<sup>62</sup> Die Frage nach dem Verhalten von Städtebünden bei innerstädtischen Auseinandersetzungen wurde besonders eindringend von Karl Czok, Städtebünde und Zunftkämpfe in Deutschland während des 14. und 15. Jhs., phil. Diss. (masch.) Leipzig 1957, behandelt. Vgl. auch Neuß, wie Anm. 18, Ehbrecht, wie Anm. 56. Zur hansischen Bündnispolitik allgemein Anm. 3, jetzt auch Gottward Raabe, Bündnisse der wendischen Städte bis 1315, phil. Diss. Hamburg 1971, Konrad Fritze u. a. (Hrsg.), Hansische Studien III. Bürgertum-Handelskapital-Städtebünde, Weimar 1975.

den Fall, daß in der Nachbarstadt Aufruhr oder Zwietracht entsteht<sup>63</sup>. Ebenso legen die Ijsselstädte Kampen, Deventer und Zwolle fest, daß bei Streitigkeiten zwischen städtischen Parteien, die Schöffen und Rat nicht beilegen können, die beiden anderen Städte zur Hilfe kommen sollen, um den Frieden wiederherzustellen<sup>64</sup> – eine Verpflichtung, die wohl auch auf Auseinandersetzungen zwischen der Stadtführung und der Gemeinde übertragen werden darf. Dahinter stand die Erinnerung an die Unruhen der letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts namentlich in Erfurt, Stendal, Stralsund, Rostock, Braunschweig und Magdeburg<sup>65</sup> oder auch in Gent und Lüttich<sup>66</sup>, die sich ja keineswegs auf den hansischen Wirtschaftsraum beschränkten<sup>67</sup>. Ein ähnliches Bündnis schließen nach den Perleberger, Stendaler und Berliner Unruhen in den 40er Jahren die märkischen Städte Prenzlau, Pasewalk, Angermünde und Templin<sup>68</sup>, während die pommerschen vier Städte Anklam, Demmin, Greifswald und Stralsund 1352 erklären, gemeinsam für eine Befriedung Sorge tragen zu wollen *si aliqui consules vel cives in aliqua dictarum civitatum inter se litigarent aut discordarent*<sup>69</sup>, eine Bestimmung, die in dieser Deutlichkeit etwa in den westfälischen Bündnisverträgen des 14. Jahrhunderts fehlt<sup>70</sup>. Es sind sächsische Städte, die als erste die Gefährdung durch äußere und innere Kämpfe gleich werten, indem sie 1360 erklären: *Were ok, dat jenich vorste eder here der stede jeneghe beleghe eder bestallede eder to grunde vorderven wolde eder jenich meynheyf sik erhove wedder den rad,*

<sup>63</sup> UB Magdeburg I, Nr. 273, S. 157–160.

<sup>64</sup> Bijdragen tot de Geschiedenis van Overijssel VI, Zwolle 1880, S. 132–134: *Voertmer sunt in vnsel drier steede ... geneghe partije, die vnder sic twisten, de die Schopene ende toet van der staet nicht bedwingen kaen, soe sullen de anderen twe steede oem helpen darto, daet sie vnder sic de twe partije stillen ende zoenen.* Vgl. auch Hansisches UB III, S. 431.

<sup>65</sup> Ehbrecht, wie Anm. 32, S. 278.

<sup>66</sup> Arno Borst, Lebensformen im Mittelalter, 1973, S. 401f. zu Gent 1302, zu Lüttich 1312, Levold von Northof, Die Chronik der Grafen von der Mark. In: SSrG nova series VI, Berlin 1929, S. 65: *Eodem anno quarta die Augusti cives maiores urbis Leodiensis occiduntur in ecclesia S. Martini per communitatem Leodiensem.* Vgl. auch ebd. S. 67 zu 1315.

<sup>67</sup> Vgl. Maschke, wie Anm. 9. In Auswahl sind für den nichthansischen Raum zwischen 1290 und 1320 Auseinandersetzungen in Augsburg, Basel, Bern, Lauban, Speyer, Straßburg, Uhm, Wien, Worms zu nennen.

<sup>68</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I, Bd. 21, Nr. 96, S. 161 zu 1348: *Vortmer, worde in enger stat ... cnnich Gewer odder Krich, dar scholen dy anderen Stede to komen unde scholen dat breken. Wy dar Recht heft, den scholen wy by rechte beholden, wy das Vnrecht heft, dy schalen dar ave laten.* Vgl. auch Hans. UB III, Nr. 118, S. 58f.

<sup>69</sup> Hans. UB III, Nr. 236, S. 106.

<sup>70</sup> Czok, wie Anm. 62, S. 134f., mit Hinweis auf 1338, Hans. UB II, Nr. 629, S. 277. Vgl. allgemein Gerhard Pfeiffer, Die Bündnis- und Landfriedenspolitik der Territorien zwischen Weser und Rhein im späten Mittelalter In: Der Raum Westfalen II, 1. Münster 1955, S. 79–137; Luise von Winterfeld, Das westfälische Hansequartier, ebd. S. 257–352.

*de stad to vordervende, dar scolden desse stede alle der stad to helpen mid allen truwen, wes se mochten, dat se unverdervet bleve*<sup>71</sup>.

So bestehen denn unterschiedliche Auffassungen über das Vorgehen bei innerstädtischen Kämpfen in den einzelnen hansischen Teilräumen, als seit den 60er Jahren des 14. Jahrhunderts zum Teil gleichzeitig deren Vororte Köln, Bremen, Hamburg, Lübeck, Braunschweig und Magdeburg von Unruhen erfaßt werden<sup>72</sup>. Während fast alle der genannten Städte den Streit innerhalb ihrer Mauern selbst beenden können, greift die Hanse in Bremen und Braunschweig unmittelbar ein. Beschränken sich im ersten Fall ihre Maßnahmen auf eine Friedloslegung der „Verräter“ im gesamten hansischen Raum, als der Rat mit Hilfe des oldenburgischen Grafen bereits seine Gewalt wiedererlangt hat<sup>73</sup>, so schließen die Städte Braunschweig im Juni 1375 nach mehreren vergeblichen Vermittlungsversuchen aus der Hanse aus. Es ist bekannt, wie wenig durchschlagend diese erste Erprobung hansischer Machtmittel bei einer gewaltsamen Verfassungsänderung war<sup>74</sup>. Wichtig aber ist, daß bis zur Sühne 1380 vor allem die Nachbarstädte – wie gleichzeitig in Stade<sup>75</sup> – die Verhandlungen mit der verhansten Stadt trugen, ein Verfahren, das dem Raumverständnis der hansischen Teillandschaften durchaus entgegenkam, andererseits aber auch gemeinhansische Bemühungen behindern konnte, wenn diese mit den regionalen Interessen nicht übereinstimmten.

<sup>71</sup> Bündnis der Städte Braunschweig, Goslar, Lüneburg, Hannover, Einbeck, Hameln und Helmstedt, UB Goslar IV, Nr. 698, S. 523–525. Die gemeinsame Verfestung bei Verrat schon 1351 im Bündnis Magdeburgs mit Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben, UB Magdeburg I, Nr. 421, S. 261 f., dem ein ebensolches Bündnis Magdeburgs mit Helmstedt vorausging, ebd. Nr. 419, S. 258 f. Auf diese Weise wurden die beiden sächsischen Teilräume um Braunschweig und Magdeburg miteinander verbunden. Die jeweils befristeten Verträge wurden regelmäßig erneuert, dazu die in o. Anm. 18 gegebenen Hinweise. Vgl. auch Hans. UB III, Nr. 203, S. 97 f.

<sup>72</sup> Ehbrecht, wie Anm. 32, S. 278. Zu Magdeburg 1361/62 vgl. Magdeburger Schöppchenchronik wie Anm. 22, S. 239–241, zu 1366, ebd. S. 252. In beiden Fällen handelt es sich um Streitigkeiten mit dem erzbischöflichen Stadtherrn Dietrich Kagelwit, der einmal bei der Schöffenwahl in die Verfassung, zum andern in die Kornversorgung der Stadt eingriff. In diesen Zusammenhang gehört auch der Landfriedensbund von 1363, den Dietrich mit dem Kapitel, den Ministerialen, Lehnsmanen und Städten zwischen Elbe und Bode über drei Jahre schließt, UB Magdeburg I, Nr. 458, S. 288–292.

<sup>73</sup> Hanserec. I, 1, Nr. 376, S. 331–338, hier S. 332, § 6 f.

<sup>74</sup> Karl Czok, Zum Braunschweiger Aufstand 1374–1386. In: Festschr. Sproemberg, Berlin 1961, S. 34–55; Hans Leo Reimann, Aufruhr und Unruhe im spätmittelalterlichen Braunschweig, Braunschweig 1962; Jürgen Bohmbach, Die Sozialstruktur Braunschweigs um 1400, Braunschweig 1973; Rhinman A. Retz, The Uprisings of 1374: Source of Brunswick's Institutions. In: Braunschweig 54, 1973, S. 61–73; ders., Urban Uprisings in Germany: Revolutionary or Reformist? The Case of Brunswick 1374. In: Viator Medieval and Renaissance studies 4, 1973, S. 207–223.

<sup>75</sup> Hanserec. I, 2, Nr. 116, S. 124–127.

Hier mag auch eine Erklärung dafür liegen, warum sich die hansischen Tagfahrten weder mit der sogenannten Kölner Revolution von 1396<sup>76</sup> noch mit der Dortmunder Verfassungsänderung von 1400 befaßten<sup>77</sup>. Erst die Mindener Schicht wurde wieder vor der Hanse verhandelt, als die dortige Gemeinde 1405 die ihr nicht genehmen Ratsmitglieder und *uppersten borghere* aus der Stadt vertrieb<sup>78</sup>. Die Exulanten wandten sich einerseits an das königliche Hofgericht, andererseits über Dortmund an die Hanse, die die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg zu Schiedsrichtern bestellte. Die Androhung der Verhansung reichte aus, um nach einem gleichzeitigen Versorgungsboykott durch die benachbarten Fürsten und Städte den Frieden in der Stadt wiederherzustellen. Nach diesem schnellen Erfolg, an dem das Hofgerichtsurteil des Königs sowie die regionalen Kräfte nicht unbeteiligt waren, schien die Zeit reif, die Beteiligung von Bürgerkämpfen allgemein anzugehen, zumal das Ende der Mindener Schicht mit dem Ausfall Lübecks 1408 zusammenfiel.

#### b) Gemeinhansische Versuche zur Verhinderung von städtischem Aufruhr 1412–1418

Schon eineinhalb Jahre nach dem Verzicht des alten Lübecker Rates, die Amtsgeschäfte des hansischen Hauptes zu führen<sup>79</sup>, wendet sich der deutsche Kaufmann zu Brügge an die livländischen Städte mit dem Vorschlag, eine Tagfahrt aller Hansestädte zu vereinbaren, da er doch nicht wisse, an wen er sich in seinen Nöten wenden könne, die *hovetstad der . . . hense* aber von Zwietracht zerrissen sei<sup>80</sup>. Dem Ausfall Lübecks folgen die wendischen Nachbarstädte Hamburg, Rostock und Wismar<sup>81</sup>, so daß erst im Frühjahr 1412 die Vertreter von 24 Städten in Lüneburg beschließen können, die Geschäftsführung vorläufig in die Hände des gerade wieder befriedeten Hamburg zu legen<sup>82</sup>. Unter Beteiligung der Sendboten des im letzten Halbjahrhundert so oft innerlich zerstrittenen Köln, der durch innerstädtische Auseinandersetzungen geprüften Städte Braunschweig, Magdeburg, Stralsund, Danzig, Lüneburg, Stade und Bremen vereinbaren auf derselben Tagfahrt die Städte erstmals, Streitigkeiten zwischen einzelnen Städten wie auch zwischen dem jeweiligen Rat und der Gemeinde von den Nachbarstädten vermitteln zu

<sup>76</sup> Toni Diederich (Bearb.), Revolutionen in Köln 1074–1918, Köln 1973, S. 35.

<sup>77</sup> Luise von Winterfeld, Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, 5. Aufl., Dortmund 1968, S. 93.

<sup>78</sup> Ehbrecht, wie Anm. 56, S. 50 f.

<sup>79</sup> Carl F. Wehrmann, Der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Rates 1408–1416. In: Hans.Gesch.Bll. 1878, S. 101–156; Barth, wie Anm. 9; Ehbrecht, wie Anm. 32, S. 284–286.

<sup>80</sup> Hanserec. I, 5, Nr. 675, S. 532 f.

<sup>81</sup> Konrad Fritze, Am Wendepunkt der Hanse, 1967.

<sup>82</sup> Hanserec. I, 6, S. 48–50, Nr. 68, S. 59, § 18.

lassen. Danach sollen bei Zwietracht in einer Stadt die Nachbarstädte bevollmächtigt sein, den Streit in Freundschaft oder nach dem Recht beizulegen, wenn nicht der Verlust der hansischen Privilegien folgen sollte<sup>83</sup>. Als selbstverständlich wird die seit den Bremer Ereignissen geübte Bestimmung übernommen, Aufrührern in keiner Mitgliedstadt Asyl zu gewähren<sup>84</sup>.

Es erscheint wie eine unmittelbare Ausführung dieses Beschlusses, wenn der Braunschweiger Ratsendebote Hernan van Vechelde<sup>85</sup> ein halbes Jahr später mit seinen Amtskollegen versucht, den Streit zwischen dem Halberstädter Rat und den Brüdern Matthias, Curd und Hans von Hadeber beizulegen<sup>86</sup>. Die Auseinandersetzungen dauern jedoch ein weiteres Jahrzehnt an, bis sie 1423-1425 in der Halberstädter Schicht des langen Matz, wie Matthias von Hadeber in den volkssprachlichen Quellen genannt wird<sup>87</sup>, einen neuen Höhepunkt finden<sup>88</sup>. Mit Billigung des Königs und mit tatkräftiger Unterstützung durch den Bischof der Stadt führen die hansischen Städte den alten Rat in die sächsische Bundesstadt zurück<sup>89</sup>. Im Auftrage Lübecks beenden die sächsischen Städte das Regiment des Matthias von Hadeber genannt Lange und seines Mitbürgermeisters Werner Wynneken, das durchaus eine Legitimation beanspruchen konnte. Den Erfolg der Unternehmung meldet schließlich Lübeck im „Namen der Hanse“ dem Oberhaupt des Reiches<sup>90</sup>.

Die zwei Phasen der Halberstädter Auseinandersetzungen zeigen, daß erst nach Wiederherstellung der alten Ordnung in Lübeck 1416<sup>91</sup> die in Lüneburg 1412 vereinbarten Bestimmungen über die Verfahrensformen bei Bürgerkämpfen für alle Hansestädte verbindlich werden konnten. In langwierigen Verhandlungen galt es, dabei Gegensätze in der Beurteilung von Bürgerkämpfen zu überwinden<sup>92</sup>, wie sie etwa die Sonderbündnisse der sächsischen

<sup>83</sup> Ebd. Nr. 68, S. 64, § 50.

<sup>84</sup> Ebd., S. 60, § 22.

<sup>85</sup> Werner Spiess, von Vechelde. Die Geschichte einer Braunschweiger Patrizierfamilie 1332-1864, Braunschweig 1951.

<sup>86</sup> UB Halberstadt II, Nr. 742, S. 45 zu 1412 Okt. 13. Vgl. auch ebd. Nr. 745-747, S. 48-50 zu 1413. 1415 Nov. 17 verbänden sich die Städte Braunschweig und Halberstadt, wobei sie sich wie 100 Jahre zuvor zu gegenseitiger Hilfeleistung bei Aufbruch und Zwietracht verpflichten, ebd. Nr. 753, S. 53-56. Vgl. auch Hans. UB VI, Nr. 54, S. 22-26.

<sup>87</sup> Etwa im Urteil König Sigismunds 1431 Juli 10, UB Halberstadt II, Nr. 845, S. 153-158.

<sup>88</sup> UB Halberstadt II, Nr. 780-783, S. 76-80, Nr. 786-795, S. 83-97 zu 1423-1425. Vgl. auch Nr. 748, S. 50, Nr. 752, S. 52 zu 1415, Nr. 758-764, S. 59-66 zu 1417-1419, Nr. 776, 778, S. 74-76 zu 1423. Czok, Städtische Volksbewegungen, wie Anm. 8, S. 109, 123, 125.

<sup>89</sup> UB Halberstadt II, Nr. 789, S. 87 zu 1425 Juli 5. Zur Durchführung der Verhansung in diesem Fall vgl. Rudolf Bemann, Die Hanse und die Reichsstadt Mühlhausen i. Thür. 1423-1432. In: Hans. Gesch. BH. 16, 1910, S. 285-292.

<sup>90</sup> Neub, wie Anm. 18, S. 158 f.

<sup>91</sup> Hanserec. I, 6, S. 193-196.

<sup>92</sup> Ebd. § 262, S. 228, § 167 zu 1416.

und wendischen Städte deutlich machen: Während erstere unter dem Eindruck der andauernden Halberstädter Auseinandersetzungen noch im November 1415 vereinbaren, in dieser Frage gemeinsam vorzugeben<sup>93</sup>, schließen die wendischen Städte dagegen nur ein Bündnis, das Streiffälle zwischen den Städten berücksichtigt<sup>94</sup>. Zwar stehen sowohl die Auseinandersetzungen zwischen Rat und Bürgern in Hamburg, Dortmund und Stade<sup>95</sup> als auch *ene nye constitucie van der yennen wegen, de sik tegen eren rad setten* auf der Tagesordnung der Tagfahrt von 1417<sup>96</sup>, doch nehmen nur 16 Städte an der Verhandlung teil, wobei die sächsische Gruppe allein mit Braunschweig vertreten ist, während Köln und die westfälischen Städte völlig fehlen<sup>97</sup>. Der Rezeß legt fest, daß im Falle einer Behinderung der städtischen Führung durch die Gemeinde der Rat so lange von der hansischen Tagfahrt ausgeschlossen sein soll, bis er wieder Herr in der Stadt ist. Sollte dies nicht gelingen, so wird *de stad vorhenset*, Gut und Bürger verfallen dem Recht der Hanse. Es ist Aufgabe der vier Nachbarstädte, diese Entscheidung den übrigen Städten und dem Kaufmann zu verkünden<sup>98</sup>. Von einem gemeinsamen Vorgehen der Nachbarstädte, wie es die sächsische Gruppe ausdrücklich noch 1415 festgelegt hatte, war jedoch keine Rede. Die Bestimmung, Aufrührer in keiner Stadt zu dulden, sondern vielmehr an Leib und Gut zu richten<sup>99</sup>, wird jetzt an den Anfang der Statuten gestellt<sup>100</sup>.

Die glänzend besuchte Tagfahrt des folgenden Jahres beschließt eine neue Redaktion der Statuten, in der sich bereits die ersten vier Paragraphen mit der Frage der Bürgerkämpfe befassen<sup>101</sup>: Die Bestrafung von Aufrührern wird ausgedehnt auf Mitwisser und nichthansische Städte, wenn diese ihnen Asyl einräumen. Zum zweiten wird die Verhansungsbestimmung aus dem Rezeß von 1417 allgemein verbindlich gemacht. Der dritte Abschnitt ergänzt dieses Verfahren um den Fall, wenn ein Rat in seinen Rechten zwar beschnitten, aber sonst im Amt bleibt: Auch dann muß die Stadt auf ihren Sitz bei der Tagfahrt so lange verzichten, bis die Stadtführung wieder über die volle Gewalt verfügt. Kann dies nicht erreicht werden, so trifft auch diese Stadt die Strafe der Verhansung. Neu ist schließlich der vierte Abschnitt, der jegliche *zamelinge*, jeglichen Aufbruch, vor dem Rat untersagt<sup>102</sup>.

Nicht in die Statuten aufgenommen wurde schließlich jener im Rezeß verzeichnete Satz, daß in den Städten, die nicht das Hochgericht besitzen und des-

<sup>93</sup> Hans. UB VI, Nr. 54, S. 22-26, bes. S. 26, § 11 zu 1415 Nov. 17.

<sup>94</sup> Hanserec. I, 6, Nr. 338, S. 318 f. zu 1417 Jan. 25.

<sup>95</sup> Ebd. Nr. 396 b, S. 367.

<sup>96</sup> Ebd. Nr. 396 a, S. 366 f.

<sup>97</sup> Ebd. S. 362.

<sup>98</sup> Ebd. Nr. 397, S. 381 f., § 83.

<sup>99</sup> Ebd. S. 385, § 106.

<sup>100</sup> Ebd. Nr. 398, S. 388.

<sup>101</sup> Ebd. Nr. 557, S. 554 f. Vgl. auch Nr. 556, S. 544 f., § 60-62.

<sup>102</sup> Ebd. S. 555, vgl. auch Nr. 556, S. 543, § 53.

halb Aufrührer nicht bestrafen können, die Ratskollegien einen entsprechenden Beschluß beim jeweiligen Landes- und Stadtherrn herbeiführen sollten<sup>103</sup>. Damit nahm die Tagfahrt Rücksicht auf die rheinischen und westfälischen Städte, von denen Dortmund anlässlich der Ankündigung der Verhansung Braunschweigs 1374 bereits ausdrücklich erklärt hatte, es wolle zwar die Nachbarstädte von dieser Maßnahme unterrichten, müsse aber darauf hinweisen, daß die Strafverfolgung schwierig sei, da in einigen Städten das Hochgericht den Landesherren zustünde<sup>104</sup>. Hierher gehört auch der Hinweis Kölns, daß die westlichen Städte auf ein gutes Einvernehmen mit den Territorialherren angewiesen seien<sup>105</sup>. Anders die Haltung der sächsischen Städte: Sie hatten erkannt, wie leicht Landesherren innerstädtische Auseinandersetzungen für eigene Ziele ausnutzen konnten, und deshalb die Nachbarschaftshilfe besonders verankert, während Rezeß und Statuten von 1418 allein die Verhansung als Strafmittel gelten ließen. Unter diesen Umständen verwundert es dann auch nicht, daß der ebenfalls auf der Lübecker Tagfahrt 1418 vereinbarte Entwurf einer zwölf Jahre dauernden Tohopesate auf innerstädtische Auseinandersetzungen gar nicht eingeht<sup>106</sup>. Der hansischen Führung um Lübeck war es trotz oder gerade wegen der zahlreichen vorausgegangenen und noch andauernden Kämpfe offensichtlich wichtiger, in dieser Frage ein Minimum an Übereinstimmung für den gesamten hansischen Raum zu erreichen, als über die Vorstellungen der sächsischen Gruppe, die noch den Tag in Lüneburg 1412 bestimmt hatten, eine Beschlußfassung scheitern zu lassen, zumal die regionalen Verträge unberührt blieben. So vertagten denn die Städte 1418 eine gemeinhansische Regelung der Verhaltensformen bei Bürgerkämpfen, die nach den bisherigen Erfahrungen doch nicht allein durch den Verlust hansischer Privilegien, sondern vor allem durch die Hilfe der Nachbarstädte beigelegt werden konnten.

Betroffen war fürs erste weder Halberstadt noch Stade, sondern das westfälische Soest, dessen Ratsherr Gerlach van der Borch auf derselben Tagfahrt 1418 Klage über die Entmachtung des dortigen Führungskollegs erhoben hatte<sup>107</sup>. Entsprechend den neuen Statuten darf er nicht den Soest eigentlich zustehenden Platz in der gestuften Ordnung der Ratssendeboten einnehmen<sup>108</sup>, während ein in der Anrede unverbindliches Schreiben die Soester „Freunde“ auffordert, innerhalb von fünf Wochen Bürgermeister und Rat wieder in die volle Gewalt einzusetzen, da sie anderenfalls die Verhansung zu erwarten hätten<sup>109</sup>. Sind wir auch über den genauen Verlauf der Soester Ver-

<sup>103</sup> Ebd. Nr. 556, S. 545, § 63. Im Anschluß folgt dann in § 64 die Androhung der Verhansung für Soest.

<sup>104</sup> Hanserec. I, 2, Nr. 81, S. 93.

<sup>105</sup> Ernst Daenell, Die Blütezeit der deutschen Hanse II, Berlin 1906, S. 480.

<sup>106</sup> Hans. UB VI, Nr. 170, S. 87–90.

<sup>107</sup> Ehbrecht, wie Anm. 56, S. 46 f.

<sup>108</sup> Hanserec. I, 6, Nr. 556, S. 535.

<sup>109</sup> Ebd. Nr. 580, S. 578 f. Vgl. auch Anm. 103.

fassungskrise im unklaren, so bleibt doch zu vermuten, daß die westfälische Städtegruppe spätestens bis 1421 eine Vermittlung herbeiführte; denn anders als 1417 war sie mit Osnabrück, Dortmund und Münster unmittelbar an den Verhandlungen von 1418 beteiligt<sup>110</sup>.

#### c) Von den Aufrührerstatuten 1418 zur Tohopesate von 1447

Die neuen Statuten sollten in großen Lettern in den Rathäusern ausgehängt werden, wie wir aus Danzig und Königsberg<sup>111</sup> sowie aus den sächsischen Städten wissen<sup>112</sup>. Die preußischen Städte lehnten zwar die Tohopesate ab, sprachen sich aber 1419 für die öffentliche Publikation nachdrücklich aus<sup>113</sup>. Auch wenn uns aus den westlichen Mitgliedsstädten ähnliche Nachrichten nicht überliefert sind, so besteht doch keine Veranlassung, an der Annahme des lübischen Vermittlungskonzeptes zu zweifeln. Zu Widerstand kam es dagegen in Bremen<sup>114</sup> und Stettin<sup>115</sup>, wo die Statutentafeln vernichtet und die Ratskollegien in der Ausübung ihrer Gewalt gehindert wurden. Die daraufhin gegen Stettin ausgesprochene Verhansung brach tatsächlich den Protest der Gemeinde, die im Frühjahr 1421 mit ansehen mußte, wie nach Zahlung einer Sühnesumme auch die Tafel wieder aufgehängt wurde<sup>116</sup>. Dieser Erfolg sowie die Beilegung der Auseinandersetzungen in Stade<sup>117</sup> und Soest, aber auch in Halberstadt, wo das regionale Sonderbündnis ja zu gewaltsamem Eingriff verpflichtet, schienen das Konzept von 1418 zu bestätigen. Seine Bewährung aber war erst gefordert, als in der zweiten Hälfte der 20er und in den 40er Jahren landesfürstliche Territorial- und Wirtschaftspolitik mit innerstädtischen Krisen nicht nur in Sachsen Hand in Hand gingen.

Aber auch schon in den Jahren unmittelbar nach der Publikation der Aufrührerstatuten wichen die Städte von der gefundenen Linie ab: So

<sup>110</sup> Wie Anm. 107.

<sup>111</sup> Hanserec. I, 6, Nr. 557, S. 554.

<sup>112</sup> Ebd. Nr. 603, S. 596 f.

<sup>113</sup> Hanserec. I, 7, Nr. 13, S. 81. zu 1419 März 30.

<sup>114</sup> Hanserec. I, 7, Nr. 383, S. 232, § 12, Nr. 388, 236 f. zu 1421: *Nu isset, dat wy vorvaren hebben, wo gy jegen desse voibonemede ordnancien... juwen rad in erem regemente hinderen unde vorkorten, alse gy in der aheminge der tabelen ok alrede ghedan hebben.*

<sup>115</sup> Hanserec. I, 7, Nr. 94 f., S. 48 f. zu 1419/20, Nr. 182, S. 92, § 17, Nr. 192, S. 98 zu 1420: *unde alse juwe rad sodane tabulen na endracht der gemeynen stede upgehengel hadde, enghede gi juwen rad dar to, dat se de tabulen wedder affnemen mosten.* Vgl. auch Nr. 236, S. 125 f., Nr. 239, S. 127–129, Nr. 263, S. 144, § 8.

<sup>116</sup> Ebd. Nr. 324, S. 185, Nr. 383, S. 232 f., § 13. Vgl. auch Hans. UB VI, Nr. 353, S. 191 f. zu 1421.

<sup>117</sup> Hanserec. I, 7, Nr. 96 f., S. 50, Nr. 106–117, S. 53–56 zu 1419, Nr. 182, S. 92, § 18, Nr. 189–191, S. 96–98 zu 1420.

scheint Bremen außer einer ausdrücklichen Erinnerung an die Statuten keine Bestrafung erfahren zu haben, obwohl die dortige Gemeinde mit der gewaltsamen Entfernung der Statutentafeln genau wie das dafür 1420 verbannte Stettin gegen die beschlossene Ordnung verstieß. Weiterhin nimmt die Stadt an den hansischen Beratungen teil, da ihre Hilfe in der Bekämpfung der Vitalienbrüder und bei den Verhandlungen mit den Friesen unerlässlich ist. Als 1425 der Ratsherr Herbord Duckel gezwungen wird, aus dem Rat auszuscheiden, weist Stade ausdrücklich auf die Gefährlichkeit der neuen Bremer Schicht hin<sup>118</sup>. Erneut werden nicht die Statuten angewandt, sondern die vier benachbarten Städte Hamburg, Lüneburg, Stade und Buxtehude mit der Vermittlung beauftragt<sup>119</sup>. Erst als 1426 die Gemeinde abermals den Rat an seiner Amtsführung hindert<sup>120</sup>, beschließt die bezeichnenderweise in Braunschweig versammelte Tagfahrt am 12. März 1427 die Verhansung der Stadt<sup>121</sup>. Anwesend aber waren neben Lübeck, Hamburg und Lüneburg nur elf sächsische Städte, die über einen Zusammenschluß der wendischen und sächsischen Sonderbündnisse verhandeln wollten, um in der neuerlichen Auseinandersetzung mit Dänemark eine möglichst breite Koalition zu erreichen, der auch westfälische Städte beitreten sollten<sup>122</sup>. Um dieses Bündnis zu erreichen, wurde gegen Bremen die Verhansung durchgesetzt, die aber durch den Krieg mit Dänemark vorläufig keine Bedeutung erlangte. Vielmehr brachte dessen unglücklicher Verlauf neue Auseinandersetzungen in Wismar, Rostock, Stralsund und Hamburg<sup>123</sup>. Erst 1433 stellt ein von Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Stade in Verbindung mit dem geistlichen Administrator und dem Grafen von Hoya erreichter Sühnevertrag, der mit keinem Wort eine sonst übliche finanzielle Genugtuung erwähnt, den Frieden in der Weserstadt wieder her<sup>124</sup>.

<sup>118</sup> Hanserec. I, 7, Nr. 846, S. 603, Nr. 848, S. 604, Nr. 856, S. 607.

<sup>119</sup> Ebd. Nr. 857 f., 861-871, S. 607-611. Vgl. auch Hanserec. I, 8, Nr. 21 f., S. 14 f., Nr. 51-53, S. 39 f., Nr. 59, S. 45 f., § 20, Nr. 61 f., S. 48 zu 1426. Gleichzeitig waren erneut Streitigkeiten innerhalb des Ratskollegs in Stettin ausgebrochen, in denen Stralsund und Greifswald vermitteln sollten, ebd. Nr. 59, S. 46, § 21. Auch Stettin wird wie Bremen beim Scheitern der Verhandlungen die Bestrafung nach den Statuten von 1418 angedroht.

<sup>120</sup> Hanserec. I, 8, S. 72.

<sup>121</sup> Ebd. S. 99, dann Nr. 156, S. 103, § 5: Die Städte haben dabei beschlossen, *dat se, Gode to love, to eren, nutticheid unde vromen aller guden stede unde to exemple anderer unredeliken unde unhorsamen lude, mit den van Bremen strengeliken holden willen unde vorvolgen mit gantzen ernste den artikel, den de gemeynen stede, in den jare Cristi 1418 bynnen Lubeke to dage vorgaddert, mit eyndracht vorrameden, aldus ludende... Unde vor allen dingen ist vorramed, dat men na dessem dage den van Bremen ute dessen... steden nicht tovoeren en schal*, vgl. auch § 6. Bezeichnenderweise sucht Bremen darauf über Soest sofort Rückhalt bei den westfälischen Städten und bei einem Teil der sächsischen Städte (Göttingen, Hildesheim), ebd. Nr. 161-167, S. 107 f.

<sup>122</sup> Ebd. Nr. 157, S. 103 f. Die Verbindung zwischen wendischem und sächsischem Städtebündnis ebd. Nr. 156, S. 101-103, § 1-4.

<sup>123</sup> F r i t z e, wie Anm. 14.

<sup>124</sup> Hanserec. II, 1, Nr. 171, S. 119 f.

Zur selben Zeit gestaltet das westfälische Soest ohne jegliche Beteiligung der Hanse mit Hilfe des kölnischen Erzbischofs Dietrich von Moers seine Verfassung so um, daß künftig ein Sechser-Kolleg von Rentmeistern die städtischen Finanzen überwacht, dem zu gleichen Teilen je zwei Vertreter des Rates, der Gemeinde und der dort Bruderschalten genannten Berufsverbände angehören, um fortan „Zwietracht, Uneinigkeit, Verrat, Streit und Auflauf“ zu verhindern<sup>125</sup>. Diese neue Verfassung war überzeugend genug, die Bürgerschaft auch in der nachfolgenden Soester Fehde gegen denselben Erzbischof zusammenzuhalten.

Das pragmatische Verhalten der Hanse während der Bremer und Soester Ereignisse war angesichts der bedrohlichen Lage, die durch den Krieg mit Erich von Dänemark, die Züge der Hussiten und die Maßnahmen des brandenburgischen Kurfürsten entstanden war, nur zu verständlich. Dieser Haltung entsprach es vielleicht, wenn über das Bündnis der sächsischen und wendischen Städte 1427 keine eigene Vertragsurkunde ausgefertigt wurde<sup>126</sup> und auch das folgende, allein durch den Rezeß aktenkundige Landfriedensbündnis von 1430 wie schon 1418 auf innerstädtische Auseinandersetzungen nicht einging<sup>127</sup>. Es kann nur vermutet werden, daß auf diese Weise die bisher in den verschiedenen Teilräumen festgelegten und in diesem Punkt abweichenden Bündnispflichten wenn auch nicht akzeptiert, so doch toleriert wurden. Offensichtlich erschien auch in den nächsten Jahren eine verbesserte Regelung bei Bürgerkämpfen nicht so dringend, wie der gemeinsame Schutz gegen Übergriffe der territorialen Gewalten. Weiter versuchte man auf dem Wege der Vermittlung, in Rostock den alten und den neuen Rat<sup>128</sup>, in Salzwedel die Gemeinde mit ihrem Bürgermeister auszusöhnen<sup>129</sup>.

Überhaupt war es inzwischen schwierig geworden, zu einer gemeinsamen Bündnispolitik der Hansestädte zu finden: Ein im März 1441 den wendischen, pommerischen, märkischen und sächsischen Städten vorgelegter Landfriedensentwurf, der auch diesmal die Bürgerkämpfe unbeachtet ließ<sup>130</sup>, benötigte fast zweieinhalb Jahre, um Rechtskraft zu erlangen. Zwölf Tage vor dem für den 24. August 1443 verabredeten Treffen in Lübeck versammelten sich auf Einladung Magdeburgs<sup>131</sup> die sächsischen Städte Goslar, Magdeburg,

<sup>125</sup> Ehbrecht, wie Anm. 56, S. 52 f.

<sup>126</sup> Wie Anm. 122. Dem Rezeß nach traten die wendischen Städte dem sächsischen Bündnis bei, das in Goslar 1426 Apr. 21 geschlossen, wie seine Vorurkunden die Beitragspflicht der Nachbarstädte festgelegt hatte, Hans. UB VI, Nr. 624, S. 347-351, bes. S. 350, § 5. Auf diesem Text beruhen die Bündnisse von 1443, wie Anm. 133 und 134, und 1447, wie Anm. 2. Vgl. auch Nr. 625 f., S. 351 f., und Hanserec. I, 8, S. 28 f. Über eine Ausweitung des Bündnisses bis nach Thüringen B e m m a n n, wie Anm. 89.

<sup>127</sup> Hanserec. I, 8, Nr. 712, S. 457-463, bes. S. 461 f., § 18-21.

<sup>128</sup> Hanserec. II, 1, Nr. 337-339, S. 220-222 zu 1434.

<sup>129</sup> Ebd. Nr. 340, S. 222 f.

<sup>130</sup> Hanserec. II, 2, S. 438 und Lüb. UB VIII, Nr. 14, S. 11-14.

<sup>131</sup> Hanserec. II, 3, Nr. 59, S. 31 f., auch UB Quedlinburg I, Nr. 378, S. 371 f.

Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Helmstedt und Northeim in Halberstadt, um über eine ihnen nicht ausreichende Vorlage für eine neue Tohopesate zu beraten, die im Vormonat in Lüneburg wohl die wendischen Städte eingebracht hatten<sup>132</sup>. Das Ergebnis war ein Gegenentwurf, der einerseits darauf zielte, das wendisch-sächsische Bündnis unter den Vororten Lübeck, Hamburg und Magdeburg in drei Teilräume zu gliedern, der andererseits aber genau die Bestimmungen zur Verhinderung von Aufruhr in den Städten festschrieb, die im sächsischen Landfriedensraum etwa 1426 beschlossen worden waren<sup>133</sup>. So vorbereitet, gelang es der sächsischen Städtegruppe am Ende des Monats August tatsächlich, auf der Lübecker Versammlung der drei Vororte den nach dem Muster der Tohopesate von 1418 entworfenen Text um die in ihrem Sonderbündnis gültigen Aufruhrparagrafen zu erweitern und allgemein für drei Räume, nämlich das Drittel der wendischen, pommerschen und märkischen Städte, das Drittel der von Hamburg und Bremen angeführten Elb-Weser-Städte sowie das Drittel der sächsischen Städte verbindlich zu machen<sup>134</sup>. Unter welchem äußeren Druck dieses Bündnis zustande gekommen war, kann nur angedeutet werden<sup>135</sup>: Der Brandenburger Kurfürst Friedrich II. hatte im Vorjahr Berlin-Cölln unterworfen, in Mecklenburg, Pommern und im welfischen Sachsen standen die Städte im Kampf mit ihren Landesherren. Mit dem Tage von Wilsnack bahnte sich zu Anfang des Jahres 1443 schließlich eine umfassende Fürstenkoalition um den Hohenzollern und den dänischen König Christoph an, die ihr Vorbild im oberdeutschen Bund des bayreuthischen Bruders Albrecht Achilles hatte.

Auf dem anderen Flügel verklagte zur selben Zeit Erzbischof Dietrich Soest vor dem kaiserlichen Kammergericht, womit er den letzten Anstoß für die Absage der Stadt und den Anschluß an das Herzogtum Kleve gab<sup>136</sup>. Wenn nun die Stadt Soest, ihrer alten Führungsrolle entsprechend, unter dem 9. Juni 1443 die übrigen westfälischen Städte auffordert zu erklären, ob sie

<sup>132</sup> Die Lüneburger Vorlage Hanserec. II, 3, Nr. 38, S. 22 zu 1443 Juni.

<sup>133</sup> Sta Göttingen, Hanseatica, Ms II, 3, 1. Ich habe dem Stadtarchiv Göttingen für die Übersendung einer Kopie zu danken. Vgl. Hanserec. II, 3, Nr. 60, S. 32. Der Textvergleich bestätigt, daß die Aufruhrbestimmungen wörtlich dem Abschnitt 5 des Bündnisses von 1426, wie Anm. 126, folgen. Bei kleinen Änderungen im Falle der Reinigung bzw. der Stadtverweisung, aber unter Übernahme der Schlußbestimmungen, ist dieser Text dann in den Vertrag vom 30. Aug. 1443 eingegangen, dazu Anm. 134.

<sup>134</sup> Hanserec. II, 3, Nr. 68, S. 34 f. Der Text gedruckt Lüb. UB VIII, Nr. 163, S. 201-205 zu 1443 August 30. Vgl. auch eine Goslarer Ausfertigung UB Quedlinburg I, Nr. 379, S. 372-374.

<sup>135</sup> Daenell, wie Anm. 105, S. 482 f.

<sup>136</sup> Zum weiteren Joseph Hansen, Westfalen und Rheinland im 15. Jh., I. Bd.: Die Soester Fehde, Leipzig 1888; Adolf Korn, Beiträge zur Geschichte der Soester Fehde... Soester Z. 62, 1949, S. 5-137, auch Ebbrecht, wie Anm. 56, S. 54 f.

an dem Abschluß eines Schutz- und Trutzbündnisses interessiert seien<sup>137</sup>, so legt die Parallelität zum gleichzeitigen Lüneburger Tag der wendischen und sächsischen Städte doch die Vermutung nahe, daß auch die westfälischen Städte über ein gemeinhansisches Bündnis beraten wollten, wie es zuletzt 1418 unter ihrer Beteiligung zustande gekommen war<sup>138</sup>. Sofort reagierte darauf der Kölner Erzbischof, indem er Osnabrück am Abschluß eines Bündnisvertrages zu hindern suchte<sup>139</sup>. Mit Münster, Dortmund, Lippstadt, Paderborn und Soest aber erneuerte auch diese Stadt schließlich noch in den letzten Monaten des Jahres 1443 im märkischen Hamm, also unter klevischem Schutz, ihren alten Städtebund<sup>140</sup>. Wirklich Beistand aber leisteten nur Münster und Lippstadt, um die Angriffe des Erzbischofs gegen Soest abzuwehren<sup>141</sup>.

Es lag auf der Hand, daß die Soester Fehde die westfälischen Städte wieder in engeren Kontakt zur Hanse führen mußte. Im Mai 1444 übersandte Soest seine Klageschrift gegen den Kölner Erzbischof an Göttingen<sup>142</sup>, Paderborn informierte Hildesheim und Braunschweig<sup>143</sup>, worauf am 1. Dezember die westlichen Sachsenstädte Braunschweig, Göttingen, Hannover, Northeim und Hildesheim in einem eigenen Bündnis näher zusammenrückten<sup>144</sup>. Gleichzeitig scheint sich Paderborn an Lübeck gewandt zu haben, damit dies *alle stede der Dudischen heyense ofte erer eyndeils* zu einem Tag aufböte, um angesichts der Notlage von Soest und Lippstadt zu beraten, wie *de heren by erer herlicheit und de stede by erer vriheit und rechten* bleiben könnten<sup>145</sup>. Nicht über die vorläufig hinhaltend taktierenden, nachbarlichen Rivalen Dortmund oder Münster, sondern über Paderborn und die niedersächsischen Städte liefen die Nachrichten aus Soest zum Zentrum der hansischen Politik nach Lübeck. Von dort aus brachen dann auch im Sommer 1445 die Ratsendeboten der wendischen Städte mit großem Gefolge auf, um unter Beiziehung Münsters und Paderborns über eine Einigung zwischen der Stadt und dem Erzbischof zu verhandeln<sup>146</sup>. Hatte sich Erzbischof Dietrich schon im Frühjahr

<sup>137</sup> Hansen, wie Anm. 136, S. 84 f., mit Verweis auf Sta Soest Abt. Aa XX 7 fol. 106.

<sup>138</sup> Die angestrebten Bemühungen der hansischen Teilgruppen um regionale wie gemeinhansische Landfriedensbündnisse müssen nicht nur vor dem Hintergrund der schwierigen politischen Lage, sondern auch unter Einbeziehung der Reichsreform diskutiert werden, die gerade 1442 durch Friedrich III. ohne direkte Beteiligung der Städte neue Impulse erhielt, RTA 26, S. 401-407, vgl. den Hinweis Anm. 61.

<sup>139</sup> Carl Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I, 1853, S. 360.

<sup>140</sup> Zum Hammer Vertrag Archiv für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens IV, 1829, S. 51-56 zu 1442 (II), dazu Hansen, wie Anm. 137, ebd. Nr. 180, S. 168. Vgl. Kriegstagebuch der Soester Fehde. In: Chron.d.dt.Städte 21: Soest, S. 37, auch Wilfried Ebbrecht, Hamm, die Mark und die Hanse. In: Herbert Zink (Hg.), 750 Jahre Stadt Hamm, Hamm 1976, S. 209-223.

<sup>141</sup> Hansen, wie Anm. 136, S. 85<sup>b</sup>-88<sup>a</sup>.

<sup>142</sup> Hanserec. II, 3, Nr. 170, S. 79.

<sup>143</sup> Ebd. Nr. 171.

<sup>144</sup> Ebd. Nr. 172, S. 80 und II, 7, Nr. 480, S. 711.

<sup>145</sup> Hanserec. II, 3, Nr. 202, S. 101 f.

<sup>146</sup> Kriegstagebuch, wie Anm. 140, S. 325-336, Hansen, wie Anm. 136, Nr. 172, S. 158.

selbst klagend an Lübeck gewandt, so forderte er jetzt den Ausschluß Soests aus der Hanse<sup>147</sup>. Da er gehört habe, das das *fundament* der Hanse auf Ehre und Recht gegründet sei, wäre Soest unwürdig der *ordinancie ind broderschaft der hensze*. Diese einseitige Argumentation ist für uns gleichzeitig ein Zeugnis, wie auch der Erzbischof die Hanse als einen auf klaren Statuten aufgebauten und fest organisierten Städtebund verstand. Statt einer vermittelnden hansischen Politik hatte die westfälische Stadt druckvollere Unterstützung erwartet. Enttäuscht schloß sie deshalb zwei Wochen nach der Klage des Erzbischofs mit Münster und Lippstadt sowie ihren märkischen Nachbarn Hamm, Unna und Kamen jetzt in deutlicher Anknüpfung an den Werner Bund von 1253 ein Bündnis zur Erhaltung der Privilegien und zur Abwehr landesfürstlicher Übergriffe<sup>148</sup>. Bei einer Erweiterung des Bündnisses auf andere Städte dachte Soest vor allem an Dortmund, dessen Rat sie eine Vertragsurkunde zustellte, nicht ohne auch ihn noch einmal an das gemeinsame Bündnis der Vorfahren und den Hammer Vertrag von 1443 zu erinnern<sup>149</sup>. Unmittelbar nach Abschluß dieses Vertrages erfuhr die Stadt auch, daß ein gemeinsamer Schutz vor innerstädtischen Auseinandersetzungen notwendig werden konnte; denn Erzbischof Dietrich wandte sich erst an die Gilden, dann an die Bürger allgemein, um Zwietracht in der Stadt zu erzeugen<sup>150</sup>. Doch übergaben die Empfänger, wie einst die Lübecker Ämter, die Briefe dem Soester Rat zur Beantwortung. Noch 1448 ließ sich die Gemeinde nicht von ihrer antikölnischen Haltung abbringen, als der Erzbischof erneut das Schmiedeamt auf seine Seite ziehen wollte<sup>151</sup>.

Die Soester Ereignisse, wie auch die seit 1445 ausgebrochenen Streitigkeiten zwischen Rat und Gilden in Braunschweig und Goslar, standen im Mittelpunkt der Verhandlungen der sächsischen Städte<sup>152</sup> sowie auf der Tagesordnung der nächsten großen Tagfahrt zu Lübeck 1447<sup>153</sup>. Dort übertrugen die Städte die Vermittlung in dem Streit zwischen Goslar und seinem vertriebenen Bürgermeister Heinrich von Alfeld den vier sächsischen Städten Magdeburg, Braunschweig, Göttingen und Lüneburg<sup>154</sup>, während die Anführer und Mitwisser der Braunschweiger Schicht entsprechend den im Rezeß zitierten Aufrührstatuten von 1418 in allen Städten der Hanse verfestet wurden<sup>155</sup>. Eine solche Erinnerung auf der von 39 Städten, den Kontoren von Brügge, London und Bergen besuchten Tagfahrt brachte endlich den seit 1412 immer

<sup>147</sup> Hanserec. II, 3, Nr. 204, S. 102-104 zu 1445 Okt. 18. Vgl. auch ebd. Nr. 203 zu März 7.

<sup>148</sup> Hansen, wie Anm. 136, Nr. 177, S. 161-163.

<sup>149</sup> Ebd. Nr. 180, S. 168, vgl. auch Anm. 140.

<sup>150</sup> Jänner 1446, Kriegstagebuch, wie Anm. 140, Hansen, wie Anm. 136, Nr. 185, S. 174, Nr. 187, S. 175 f.

<sup>151</sup> Hansen, wie Anm. 136, Nr. 359, S. 350 f.

<sup>152</sup> Hanserec. II, 3, S. 156-159.

<sup>153</sup> Ebd. Nr. 288, S. 174, § 2.

<sup>154</sup> Ebd. S. 177 f., § 14, und S. 182, § 26.

<sup>155</sup> Ebd. S. 176 f., § 9 und 12.

wieder angestrebten Erfolg für die sächsischen Städte: Wie schon 1443 umschloß die 1447 in Lübeck vereinbarte und von uns eingangs betrachtete Tohopesate die Beistandspflicht der Nachbarstädte bei innerstädtischen Auseinandersetzungen<sup>156</sup>. Erstmals aber waren auch die westfälischen Städte – vertreten durch die Ratssendeboten von Paderborn, Lemgo und Münster – offensichtlich an einem solchen Vertrag interessiert; denn den Dritteln von 1443 trat jetzt ein niederländisch-niederrheinisch-westfälisches Viertel hinzu.

Einer tatsächlichen Wirksamkeit des Bundes aber war man dabei kaum nähergekommen: Für Soest, das Münster und Paderborn mit seiner Vertretung beauftragt hatte<sup>157</sup>, gab es keine Hilfe. Die preußischen Städte lehnten einen Beitritt wie 1418 ab. Schon zwei Jahre später beriet eine Bremer Tagfahrt über eine Erneuerung der Tohopesate, so daß der über 10 Jahre geschlossene Vertrag von 1447 wohl kaum Rechtskraft erlangt hatte<sup>158</sup>. Als sich die Städte 1451 endlich über eine Neufassung einigen konnten, teilten sie nach dem nun endgültigen Ausscheiden der preußischen und märkischen Städte das Bündnisssystem wieder in Drittel, indem die Lübecker und Hamburger Viertel von 1447 einfach zusammengezogen wurden. Über die Beistandspflicht bei Bürgerkämpfen aber schwieg sich dieser Vertragstext ebenso aus wie der von 1418<sup>159</sup>.

Unter diesen Umständen konnten sich die seit 1453 aus Münster vertriebenen Ratsmitglieder weder auf das Bündnis von 1451 noch das von 1447, sondern nur auf den Rezeß jenes Jahres berufen<sup>160</sup>, wenn sie über eine Verhansung die Rückkehr in ihre alte Gewalt erreichen wollten. Dort war eine große Gruppe der stadtführenden Schicht ins Exil gegangen, als im Zuge einer zwiespältigen Bischofswahl Graf Johann von Hoya seit dem Spätherbst 1452 ein Regiment in der Stadt errichtet hatte, dem schließlich nach der Ratswahl vom 11. März 1454 nur noch drei Mitglieder der Erbmannfamilien angehörten<sup>161</sup>. Über Köln hatten die Exulanten Verbindung zum hansischen

<sup>156</sup> Ebd. S. 186, § 42, S. 187, § 50. Vgl. oben Anm. 1 und 2 und Anm. 126.

<sup>157</sup> Hanserec. II, 7, Nr. 487, S. 723.

<sup>158</sup> Hanserec. II, 3, Nr. 546, S. 412, § 9. Vgl. auch Anm. 160.

<sup>159</sup> Hanserec. II, 3, Nr. 649, S. 489, § 16 zu 1450 Sept. 21, Nr. 652, S. 498 f. zu Okt. 18. Diesem Entwurf stimmten am 22. Dezember die sächsischen Städte außer Goslar zu, das wegen seines andauernden Streites mit dem Bgm. Alfeld ausgeschlossen blieb, ebd. Nr. 678, S. 518, Lüb. UB VIII, Nr. 736, S. 785-789. Auch die westlichen Städte verhandelten über eine Zustimmung, Hanserec. II, 3, Nr. 685, S. 520 f. zu 1451 März 19, doch erfolgte die Ratifizierung schließlich nur noch durch das erste Drittel, Lüb. UB VIII, Nr. 720, S. 766-771 zu 1451 Apr. 9.

<sup>160</sup> Hansen, wie Anm. 136, 2. Bd.: Die Münstersche Stiftsfehde, Leipzig 1890, Nr. 245, S. 327.

<sup>161</sup> Karl Zuhorn, Vom Münsterschen Bürgertum um die Mitte des 15. Jhs. In: Westf. Z. 95, 1939, S. 88-193, Ursula Meckstroth, Das Verhältnis der Stadt Münster zu ihrem Landesherren bis zum Ende der Stiftsfehde (1457). In: Qu.u.F. z. Gesch. d. St. Münster NF 2, Münster 1962, bes. S. 132-157. Dazu sind weitere Ergebnisse von Karl-Heinz Kirchhoff angekündigt, vgl. vorläufig Ehbrecht, wie Anm. 56, S. 55-58.

Bund aufgenommen, doch hatte die rheinische Bundesstadt nach wiederholtem Drängen nur eine hinhaltende Antwort für sie<sup>162</sup>. Ebenso war von den übrigen rheinischen und westfälischen Städten keine Unterstützung zu erwarten, da das Hoyaer Grafenhaus in diesen Jahren neben dem Stift Münster auch das Erzstift Bremen und die Stifte Osnabrück und Minden in Händen hielt, überdies auch noch von mehreren weltlichen Herrschaften gestützt wurde. Der Vorladung zur hansischen Tagfahrt<sup>163</sup> folgte die Verhandlung vor einer Kommission der Städte Lübeck, Hamburg, Bremen und Stade, doch lehnten die Vertreter des neuen Rates eine Teilnahme aus Sicherheitsgründen ab<sup>164</sup>. Die Verhansung Münsters wurde beschlossen, jedoch nicht vollstreckt. 1456 forderte stattdessen die Tagfahrt Dortmund, Soest, Osnabrück, Paderborn und Lippstadt, also die Bundesgenossen Münsters von 1443 auf, zwischen dem Rat und den Exulanten zu vermitteln<sup>165</sup>. Nach Verhandlungen zwischen der Kurie, dem Erzstift Köln und den beteiligten Adelsgruppen geht im folgenden Jahr mit der Beilegung der Münsterschen Stiftsfehde auch die Herrschaft des Hoya zu Ende, der im Vertrag von Kranenburg 1457 großzügig entschädigt wird<sup>166</sup>. So haben denn nicht die hansischen Städte, sondern die politischen Kräfte des rheinisch-westfälischen Raumes den Frieden in Münster wieder hergestellt. Die gemeinhansischen Bemühungen um die Sicherung des innerstädtischen Friedens versagten bei Münster ebenso wie schon zuvor bei Soest, so daß es nicht verwundert, wenn es trotz neuerlicher Versuche zu einer allgemein verbindlichen Absprache nicht mehr kam<sup>167</sup>. In den regionalen Sonderbündnissen blieben die Aufruhrbestimmungen jedoch erhalten: Im selben Jahr 1461, als die Versuche einer Erneuerung des Bündnisses von 1451 scheitern<sup>168</sup>, vermitteln die verbündeten sächsischen Städte in einem Streit zwischen dem Rat und der Gemeinde zu Magdeburg<sup>169</sup>.

### 3. Zusammenfassung

Seit Beginn des 14. Jahrhunderts bestehen in den einzelnen hansischen Teilräumen konkrete Erfahrungen über die Folgen innerstädtischer Auseinandersetzungen. Auf Grund der regionalen Verschiedenheit sind auch die Maßnahmen, die die einzelnen Städtegruppen entwickeln, unterschiedlich. Die Hanse ist eigentlich von Anfang an mit diesen Fragen befaßt, bemüht

<sup>162</sup> Wie Anm. 160, auch Hanserec. II, 4, Nr. 239 f., S. 164.

<sup>163</sup> Hanserec. II, 4, Nr. 248, bes. S. 178 f.

<sup>164</sup> Ebd. Nr. 312 f., S. 232-235, Hansen, wie Anm. 160, Nr. 302, S. 382-384.

<sup>165</sup> Hanserec. II, 4, Nr. 415 f., S. 294 f., Nr. 458, S. 327 f.

<sup>166</sup> Hansen, wie Anm. 160, Nr. 418, S. 491-493.

<sup>167</sup> Dazu etwa 1470, Hanserec. II, 6, Nr. 356, S. 332, § 41, Hans. UB IX, Nr. 757, S. 676-680, und 1494, Hanserec. III, 3, Nr. 355, S. 286-289, bes. 289.

<sup>168</sup> Daenen II, wie Anm. 105, S. 493, Anm. 4. Vgl. Hans. UB VIII, Nr. 1020, S. 619, Nr. 1179, S. 729 f. zu 1461/62.

<sup>169</sup> Wie Anm. 30.

sich aber vor allem seit dem Bremer Verrat um eine möglichst einheitliche Lösung. Dabei zeigt sich, daß die sächsische Gruppe seit der Braunschweiger Ratschicht versucht, die in ihren Sonderbündnissen festgelegten Verhaltensformen in gemeinhansische Bündnisse einzubringen, die wendische Gruppe bis 1412 abwartend reagiert, während die westfälisch-rheinischen Städte vor allem auf ein ausgewogenes Verhältnis zu den Landesherren Wert legen, ein Gegensatz, der auch noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Verhandlungen erschwert. Der achtjährige Ausfall Lübecks in der hansischen Führung führt zu einer neuen Redaktion der hansischen Statuten, die aber in der Frage der Beistandspflicht der Nachbarstädte hinter den Erwartungen der sächsischen Städte zurückbleiben. Nach den Schritten 1427 und 1443 gelingt es schließlich 1447, die Verwirklichung der Aufruhrstatuten durch die Beistandspflicht der Nachbarstädte in einem gemeinhansischen Landfriedensbündnis zu regeln, das aber wohl kaum von den Städten ratifiziert worden ist. Auch künftig spielen dabei die jeweiligen Nachbarstädte einer vom Aufruhr heimgesuchten Stadt eine besondere Rolle, da von ihnen die Schlichtung und damit das Maß der Verfassungsänderung abhängt.

Die von der Hanse letztlich auch im Falle Münsters tolerierten Verfassungsänderungen in Köln, Dortmund und Soest entsprachen einem Verständnis von Stadtführung, wie es der anonyme Verfasser der Koelhoffschen Kölner Chronik in einem Abschnitt über die Wandelbarkeit des Regiments niedergelegt hat<sup>170</sup>, ein Verständnis, das dem kaum jüngeren Braunschweiger Herman Bote völlig abging<sup>171</sup>. Ähnlich heißt es in Magdeburg schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts: *Hir umme seet gi leven olden wisen borgere dat men solik ding mer beware, dar schaden van komen mach disser stad, und denket dar to dat gi eine redelike gude pollicien und regetinge vor ju nemen, dat men dem meinen volke sinen willen al to sere nicht enlate, als men dan helt. men hebbe se in guder houde und in dwange, wente twischen den riken und den armen is ein olt hat gewesen: wente de armen haten alle de dar wat hebben und sint bereider den riken to schadende wenn die riken den armen. dar umme is dwank nutte, wor men gude pollicien und gud regiment holden schal in einer stad*<sup>172</sup>.

<sup>170</sup> Koelhoffische Chronik. In: Chron.d.dt.Städte 14: Köln 3, 1877, S. 732 f.

<sup>171</sup> Herman Bote. In: Chron.d.dt.Städte 16, Braunschweig 2, S. 301 u. ö.

<sup>172</sup> Magdeburger Schöppendchronik, wie Anm. 22, S. 313.